

Gemeinsamer Bericht des Melde- stellenverbundes NRW für 2025:

Rassismus und
Queerfeindlichkeit
intersektional

Herausgeber*innen:

Anti-Rassismus Informations-Centrum
(ARIC NRW e. V.)
interKultur e. V.
Landesverband Netzwerke von
Migrant*innenorganisationen NRW
(LV NEMO-NRW e. V.)
PLANB Ruhr gGmbH
Verbund sozial-kultureller
Migrantenvereine (VMDO e. V.)
Queeres Netzwerk NRW e. V. (QNW)

Wissenschaftliche Begleitungen:

Sophia Aalders, Prof. Dr. Kemal Bozay,
Prof. Dr. Karin Cudak, Prof. Dr. Karim Fe-
reidooni, Dr. Verena Molitor, Dr. Tanita Jill
Pöggel, Prof. Dr. Tatiana Zimenkova

Transparenzhinweis:

Die wissenschaftlichen Begleitungen
wurden von den Projektträgern der
Meldestellen beauftragt und arbeiten
unabhängig vom fördergebenden Minis-
terium. Für die inhaltlichen Aussagen des
Berichtes tragen die herausgebenden
Organisationen die Verantwortung.

Text:

Dokumentations- und Informationsstel-
le Antiziganismus/Antiromaismus (DINA
NRW), Melde- und Dokumentationsstel-
le antimuslimischer Rassismus (MEDAR
NRW), Melde- und Informationsstelle für
anti-Schwarzen, antiasiatischen und wei-
tere Formen von Rassismus (MIRa-NRW)
& Melde- und Informationsstelle
für Queerfeindlichkeit (MIQ NRW)

Redaktion:

Leo Paulsen und Nabila Juma

Lektorat:

Katrin Herbon

Gestaltung:

Mandy Münzner

Druck:

SAXOPRINT GmbH
Enderstr. 92 c
01277 Dresden
©2026

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Förderhinweis:**

Diese Veröffentlichung wurde gefördert
durch das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen.

Die Inhalte dieses Jahresberichts geben
nicht notwendigerweise die Auffassung
des Fördergebers wieder. Für die inhalt-
lichen Aussagen trägt der Herausgeber
die Verantwortung.

Verantwortlich im Sinne des
Presserechts (V.i.S.d.P.):

Benjamin Kinkel, Queeres Netzwerk e. V.
Lindenstr. 20 / 50674 Köln

Prof. Dr. Ümit Koşan, VMDO e. V.
Zur Vielfalt 21 44147 Dortmund

Mahmut Hamza, PLANB Ruhr gGmbH,
Alleestr. 46, 44793 Bochum

Prof. Dr. Kemal Bozay, interKultur e. V.
Berliner Str. 77 51063 Köln

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Jahresberichts wurden
mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Rich-
tigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der
Inhalte übernehmen die Herausgeber*in-
nen keine Gewähr.

Dieser Bericht kann kostenfrei
heruntergeladen werden.

Gemeinsamer Bericht des Melde- stellenverbundes NRW: Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional

Inhalt:



Dieser Jahresbericht behandelt diskriminierende Vorfälle und enthält direkte Zitate mit rassistischer, queerfeindlicher und beleidigender Sprache.

Gemeinsames Geleitwort der Geschäftsführungen der Trägervereine der Melde- und Informationsstellen NRW 6

Geleitwort wissenschaftliche Begleitungen 8

Vorwort 10

1. Zentrale Ergebnisse	12
1.1. Antimuslimischer Rassismus	16
1.2. Anti-Schwarzer, antiasiatischer und weitere Formen von Rassismus	16
1.3. Antiziganismus/Antiromaismus	17
1.4. Queerfeindlichkeit	17

2. Anlass und Ziel des Berichts 18

3. Meldestellenverbund NRW und Netzwerk 20

4. Theoretische Einordnung und Begriffsdefinitionen	22
4.1. Diskriminierung und Gewalt	23
4.2. Rassismus	24
4.3. Queerfeindlichkeit	26
4.4. Intersektionalität	27

5. Methodik der Erfassung und Auswertung 28

5.1. Kategorisierung von Vorfällen	29
5.2. Grenzen der Daten	31

6. Schwerpunktmäßige Auswertung nach Meldestellen und Phänomenbereichen 32

6.1. Antimuslimischer Rassismus: MEDAR NRW	37
6.2. Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus: MIRa-NRW	42
6.3. Antiziganismus: DINA NRW	51
6.4. Queerfeindlichkeit: MIQ NRW	57

7. Handlungsempfehlungen gegen Rassismus und Queerfeindlichkeit 64

8. Quellen und Literatur 68

Gemeinsames Geleitwort der Geschäftsführungen der Trägervereine der Melde- und Informationsstellen NRW

Diskriminierung richtet Schaden an – bei den betroffenen Menschen und im öffentlichen Diskurs. Sie untergräbt demokratische Werte und ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander. Das ist der Ausgangspunkt und die Leitlinie der Melde- und Informationsstellen NRW und auch dieses Jahresberichts.

Diskriminierung richtet Schaden an – bei den betroffenen Menschen und im öffentlichen Diskurs. Sie untergräbt demokratische Werte und ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander. Das ist der Ausgangspunkt und die Leitlinie der Melde- und Informationsstellen NRW und auch dieses Jahresberichts.

Diskriminierung ist keine Belanglosigkeit und keineswegs folgenlos. Gewalt, Beschimpfungen, Belästigungen, Abwertungen, Verachtung, Benachteiligungen und Hass schränken ganz konkret die Selbstbestimmung und faire Teilhabe ein. Wer diskriminiert wird, bringt sich weniger ein, zieht sich zurück und verinnerlicht, nur Bürger*in zweiter Klasse zu sein. Langfristig kann Diskriminierung krank machen. Mit der grundgesetzlich verankerten Würde des Menschen ist all das nicht zu vereinbaren.

Diskriminierung kann strafrechtlich relevant sein, muss es aber nicht. Als Meldestellen nehmen wir sowohl Erfahrungen über wie unter der Strafbarkeitsgrenze auf. Denn unabhängig von der Frage nach Strafbarkeit besteht in allen Fällen von Diskriminierung ein gesellschaftlicher Handlungsauftrag: Gewalt und Benachteiligungen müssen abgebaut werden. In einer gleichberechtigten und fairen Gesellschaft hat Diskriminierung schlicht keinen Platz. Wer diskriminierende Aussagen mit Verweis auf die Meinungsfreiheit rechtfertigt, hat an dieser gleichberechtigten und fairen Gesellschaft kein Interesse.

Dass Diskriminierung passiert und für viele Betroffene etwas erschreckend Alltägliches

ist, wissen alle, die der Welt mit offenen Augen begegnen. Die Melde- und Informationsstellen übersetzen dieses Alltagswissen in konkrete Erfahrungsberichte, sie zeigen Situationen und ihre Folgen auf, machen Ohnmacht und Rückzug sichtbar. Als Meldestellen geben wir den Diskriminierungserfahrungen eine Stimme, ordnen sie ein und zeigen Handlungsmöglichkeiten auf. In unserem Fokus stehen die Betroffenen, nicht die Verursacher*innen von Diskriminierung. Uns geht es darum, aufzuzeigen, wie es Menschen in NRW geht, die von Rassismus und Queerfeindlichkeit betroffen sind.

Der vorliegende erste Jahresbericht erfasst Diskriminierungen, die überwiegend in keiner anderen Statistik auftauchen. Die Meldestellen leisten damit also genau den Mehrwert, der von Beginn an im Zentrum stand: Das Dunkelfeld queerfeindlicher und rassistischer Diskriminierung zu erhellen. Ab dem zweiten Jahresbericht über das Jahr 2026 stellen wir dies auch jahresübergreifend dar.

Jetzt sind Politik und Gesellschaft am Zug. Ausgehend von den Meldungen haben wir Handlungsempfehlungen abgeleitet, die als Orientierung dienen, Diskriminierung in NRW abzubauen. Dafür braucht es auch die Unterstützung jener Menschen, die nicht von Rassismus und Queerfeindlichkeit betroffen sind. Denn der Abbau von Benachteiligungen geht uns als demokratische Gesellschaft gemeinsam an und es wird nur zusammen gelingen, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für alle Bürger*innen in NRW zu ermöglichen.

Geleitwort wissenschaftliche Begleitungen

Liebe Lesende,

soziale Vielfalt gehört zum Zusammenleben und zum Alltag der Menschen in Nordrhein-Westfalen dazu. Dieser Alltag ist nicht nur von unterschiedlichen Lebensentwürfen, Erfahrungen und Zugehörigkeiten geprägt, sondern auch von ungleichen Teilhabechancen, Anerkennungsverhältnissen und Verteilungskonflikten. Wenn Menschen Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt erfahren, berührt das zentrale Fragen demokratischer Teilhabe und zivilgesellschaftlichen Zusammenlebens. Der vorliegende gemeinsame Bericht des Meldestellenverbundes NRW macht Formen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Hasskriminalität entlang unterschiedlicher Diversitätslinien sichtbar – im Bewusstsein eines großen Dunkelfeldes, insbesondere in den Bereichen Queerfeindlichkeit und Rassismus. So stellen die Melde- und Informationsstellen des Verbundes antimuslimischen, anti-Schwarzen und anti-asiatischen Rassismus sowie Antiziganismus ebenso fest wie weitere Formen von Diskriminierung, die auch ineinandergreifen können.

Die Meldestellen sollen von Diskriminierung betroffenen Menschen niedrigschwellige Möglichkeiten des Mitteilens eröffnen, ihre Erfahrungen sichtbar machen und die Lebensrealitäten unterschiedlicher, oft wenig beachteter sozialer Gruppen in NRW in den Mittelpunkt rücken.

Mit dem Aufbau des Verbundes wurden zivilgesellschaftliche Träger und Organisationen betraut, die aus der Praxis heraus über lebensweltliche, lokale und fachliche Expertise verfügen. Sie genießen in besonderer Weise Vertrauen und bringen spezialisiertes Wissen in der Unterstützung von Betroffenen mit. Dieses Fachwissen ist für eine tragfähige Meldeinfrastruktur unverzichtbar und steht für gelebtes zivilgesellschaftliches Engagement in einer demokratischen Gesellschaft. Die besondere Stärke des Meldestellenverbundes NRW liegt also in der Verbindung von Praxisnähe und wissenschaftlich angeleiteter Dokumentation und Analyse. Meldungen werden systematisch, methodisch reflektiert und nach transparenten Kriterien erfasst, aufbereitet und ausgewertet. Analysiert wird auf einer Datengrundlage, die Verzerrungen minimiert, Vergleichbarkeit ermöglicht und Entwicklungen über die Zeit nachvollziehbar macht.

Wissenschaftlich begleitet wird der Prozess durch uns Wissenschaftler*innen der jeweiligen Phänomenbereiche. Wir stehen dem Verbund beratend zur Seite und unterstützen dabei, eine solide empirische Grundlage zu schaffen. In einer Zeit, in der Debatten um Diversität, Diskriminierung und Ungleichheit öffentlich und medial zunehmend umkämpft geführt werden und auch internationale Entwicklungen zeigen, wie fragil der Schutz von Minderheitenrechten und Grundrechten

*Wir danken allen Personen, die den Mut und das Vertrauen hatten, ihre Erfahrungen mit dem Meldestellenverbund zu teilen. Unser Dank gilt ebenso den Kolleg*innen der Meldestellen, die mit großem Engagement und hoher Sensibilität die Meldeinfrastruktur aufgebaut, die Meldungen gelesen und entlang wissenschaftlich fundierter Kriterien sorgsam analysiert und für den vorliegenden Bericht gewissenhaft und umsichtig aufbereitet haben.*

**Sophia Aalders, Prof. Dr. Kemal Bozay
Prof. Dr. Karin Cudak, Prof. Dr. Karim
Fereidooni, Prof. Dr. Ümit Koşan,
Dr. Verena Molitor, Dr. Tanita Jill Pöggel
und Prof. Dr. Tatiana Zimenkova**

sein kann, ist es umso wichtiger, über die Lebensrealitäten von Menschen und Gruppen, die Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt erfahren, differenziert, sorgfältig und auf belastbarer Grundlage zu berichten. Da Diskriminierung und Ausgrenzung Gesundheit, Lebensqualität sowie Bildungs-, Berufs- und Teilhabechancen nachhaltig beeinträchtigen können, ist ein wissenschaftlich fundierter und intersektional sensibler Blick auf diese Erfahrungen zentral. Er lenkt das Augenmerk auf den Schutz von Gewalt- und Diskriminierungsbetroffenen ebenso

wie auf die Stärkung demokratischer Institutionen und ihrer Vertrauenswürdigkeit. Der Bericht adressiert Politik, Behörden und Institutionen, legt ihre Handlungsverantwortung offen und fordert dazu auf, die Erfahrungen und Problemlagen konsequent anzugehen. Der Bericht ist Einladung und Auftrag zugleich: Es braucht noch mehr verlässliche Daten, also weitere Meldungen, um vertieft forschen zu können, und es bedarf konsequenter Prävention, verlässlichem Schutz und wirksamer Intervention.

Vorwort

*„Es gibt keine Hierarchie
der Unterdrückung.“*

Audre Lorde (1983)¹

Dieser Leitsatz steht für einen solidarischen Schulterschluss von Menschen mit unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen und verweist zugleich auf eine Realität, die die Arbeit der Melde- und Informationsstellen² in NRW prägt: Diskriminierung wirkt oft entlang mehrerer Merkmale. Sie entsteht und entfaltet ihre Wirkung an Schnittstellen, an denen unterschiedliche Zuschreibungen, Machtverhältnisse und gesellschaftliche Ungleichheiten ineinandergreifen. Das Konzept der Intersektionalität macht diese Verschränkungen sichtbar und ist damit für unsere Arbeit handlungsleitend.

Dass Diskriminierungskategorien miteinander verwoben sind, lässt sich historisch anhand des Beispiels von Marsha P. Johnson zeigen. Sie war eine Schwarze, von Armut betroffene, trans* Frau und eine der größten queeren Vorkämpfer*innen. Sie gründete mehrere Vereine, die eine wichtige Rolle im Kampf für die sexuelle Befreiung in den USA der 1960er Jahre spielten. Außerhalb der queeren Szene bekam Marsha P. Johnson jedoch keinerlei Anerkennung für ihren Aktivismus. Als Schwarze trans* Frau aus der Arbeiter*innenklasse galt sie als Provokation und Störfaktor, sowohl für die weiße Dominanzgesellschaft als auch innerhalb von queeren Communities (vgl. Ashley et al. 2023). Marsha P. Johnsons Aktivismus zeigt bis heute, dass Rassismus und Queerfeindlichkeit als Formen gruppenbezogener Men-

schenfeindlichkeit zum einen zusammen betrachtet werden müssen und zum anderen unabhängig voneinander wirken können und zu schwerwiegender Gewalt bis hin zu tödlichen Angriffen führen.

Menschen werden angegriffen oder getötet, weil sie sind, wer sie sind. Beispiele dafür finden sich auch in der Gegenwart in Deutschland: Etwa durch rassistische Gewalt wie beim Anschlag in Hanau oder bei Angriffen gegen CSDs und ihre Teilnehmer*innen, wie dem tödlichen Angriff auf Malte C. Beides darf nicht in Vergessenheit geraten oder gegeneinander ausgespielt werden. Der erstarkte Rechtsextremismus ist eine unbestreitbare Realität. So stellt der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) bereits 2023 fest, dass Akteur*innen der Zivilgesellschaft zunehmend Ziel von rechter Gewalt sind. Die demokratische Zivilgesellschaft, die sich entschlossen gegen Rechtsextremismus einsetzt, ist durch diese Entwicklung gefährdet (vgl. VBRG 2023: 2). Die Angriffe zielen nicht etwa nur auf einzelne Personen, sondern auf die Vielfältigkeit der Gesellschaft insgesamt.

Queerfeindlichkeit und Rassismus beginnen jedoch nicht erst bei physischer Gewalt. Häufig sind es subtilere, alltägliche Formen, die tief in gesellschaftlichen Strukturen und

Diskursen verankert sind: Menschen werden im öffentlichen Raum oder in Bildungseinrichtungen als ‚anders‘ und nicht-zugehörig markiert, können ihre Geschlechtsidentität oder Sexualität in der Öffentlichkeit nicht unkommentiert ausleben oder es werden ihnen Eigenschaften aufgrund einer vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben. Diese Erfahrungen sind für viele Betroffene Teil ihres Alltags. Damit diese Vorfälle sichtbar werden, braucht es Melde- und Informationsstellen wie unsere. Denn es ist wichtig, Rassismus und Queerfeindlichkeit auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ernst zu nehmen.

Diskriminierende Erfahrungen sind niemals harmlos. Wenn Menschen immer wieder abgewertet, stereotypisiert und ausgegrenzt werden, darf dies nicht stillschweigend als Normalität akzeptiert werden. Zudem begünstigt die Normalisierung von Rassismus und Queerfeindlichkeit die Zunahme von rassistischen und queerfeindlichen Straftaten. Gleichzeitig bilden Statistiken zu strafrechtlich relevanten Vorfällen nicht das ganze Spektrum von Diskriminierung ab. Ein Großteil der Angriffe und alltäglichen Diskriminierungserfahrungen verbleibt im Dunkelfeld. Melde- und Informationsstellen machen die Perspektiven Betroffener sichtbar, kontextualisieren diese wissenschaftlich und liefern damit eine wichtige Grundlage für Prävention und Intervention. Diese Erkenntnisse ermöglichen gezielte Maßnah-

men und sollten konsequent in politische Entscheidungsprozesse einfließen, um Diskriminierung wirksam entgegenzuwirken und Menschen besser zu schützen. Unser aufrichtiger Dank gilt allen Meldenden für ihr Vertrauen und dafür, dass sie ihre diskriminierenden Erfahrungen geteilt haben. Auch den Zeug*innen von Vorfällen möchten wir unseren Dank dafür aussprechen, dass sie Vorfälle nicht ‚geschehen lassen‘, sondern Zivilcourage zeigen und die Vorfälle für Betroffene melden. Den wissenschaftlichen Begleitungen danken wir für ihre fachliche Expertise und die vielfältigen inhaltlichen Anregungen. Allen Beteiligten der Aufbau- und Konzeptionierungsphase danken wir für ihre wichtige Vorarbeit, die diesen Bericht mitgestaltet hat. Dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen danken wir für die finanzielle Förderung, die die Arbeit des Meldestellenverbundes NRW ermöglichte.

Gemeinsam möchten wir mit unseren Jahresberichten die Grundlage dafür schaffen, Queerfeindlichkeit und Rassismus in Nordrhein-Westfalen sichtbar zu machen und Diskriminierung entgegenzuwirken. Um es in Natascha A. Kellys Worten zu sagen: „Strukturelle Probleme brauchen strukturelle Lösungen“ (Kelly 2021).

Ihr Team des Meldestellenverbundes NRW

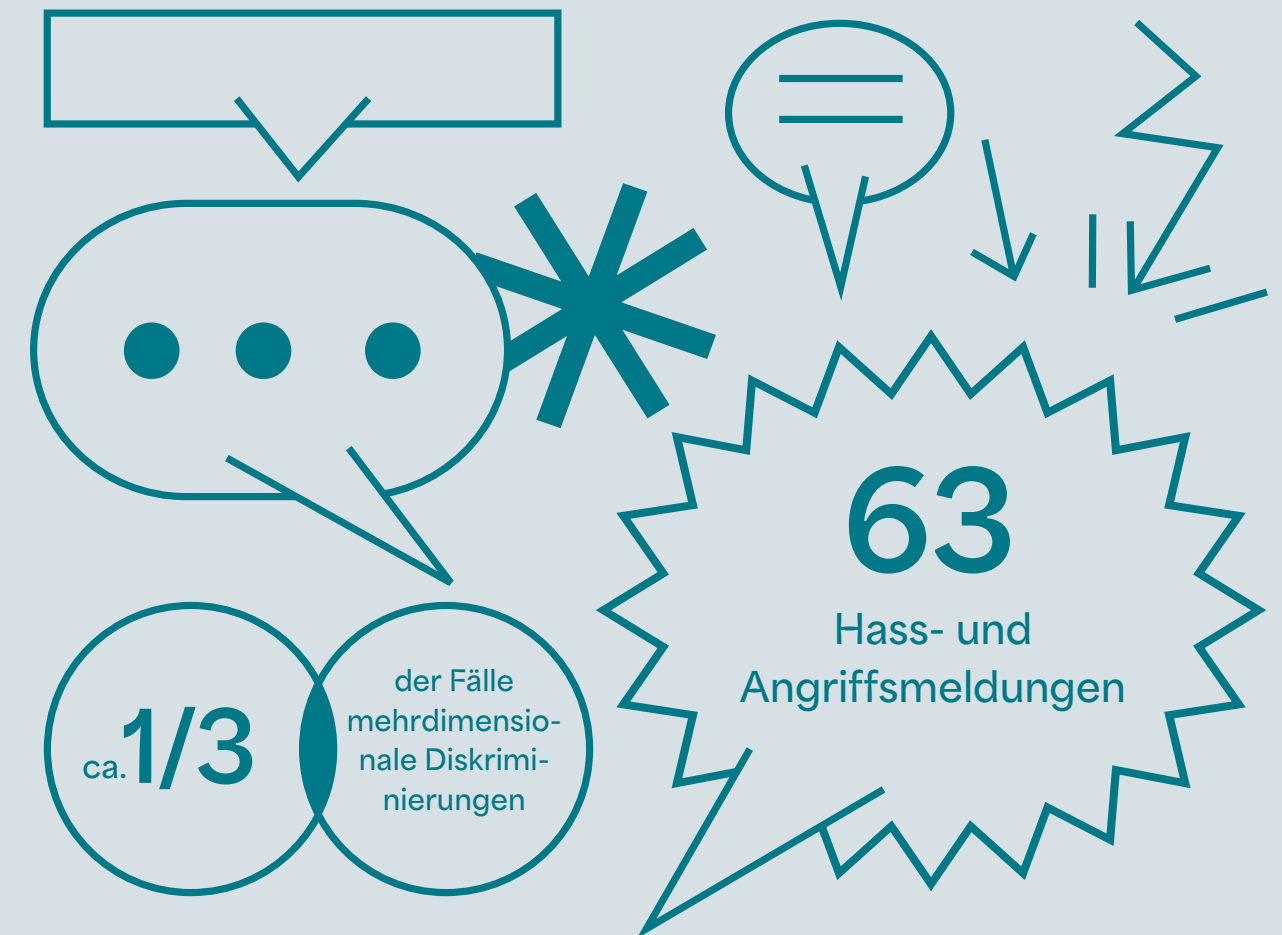
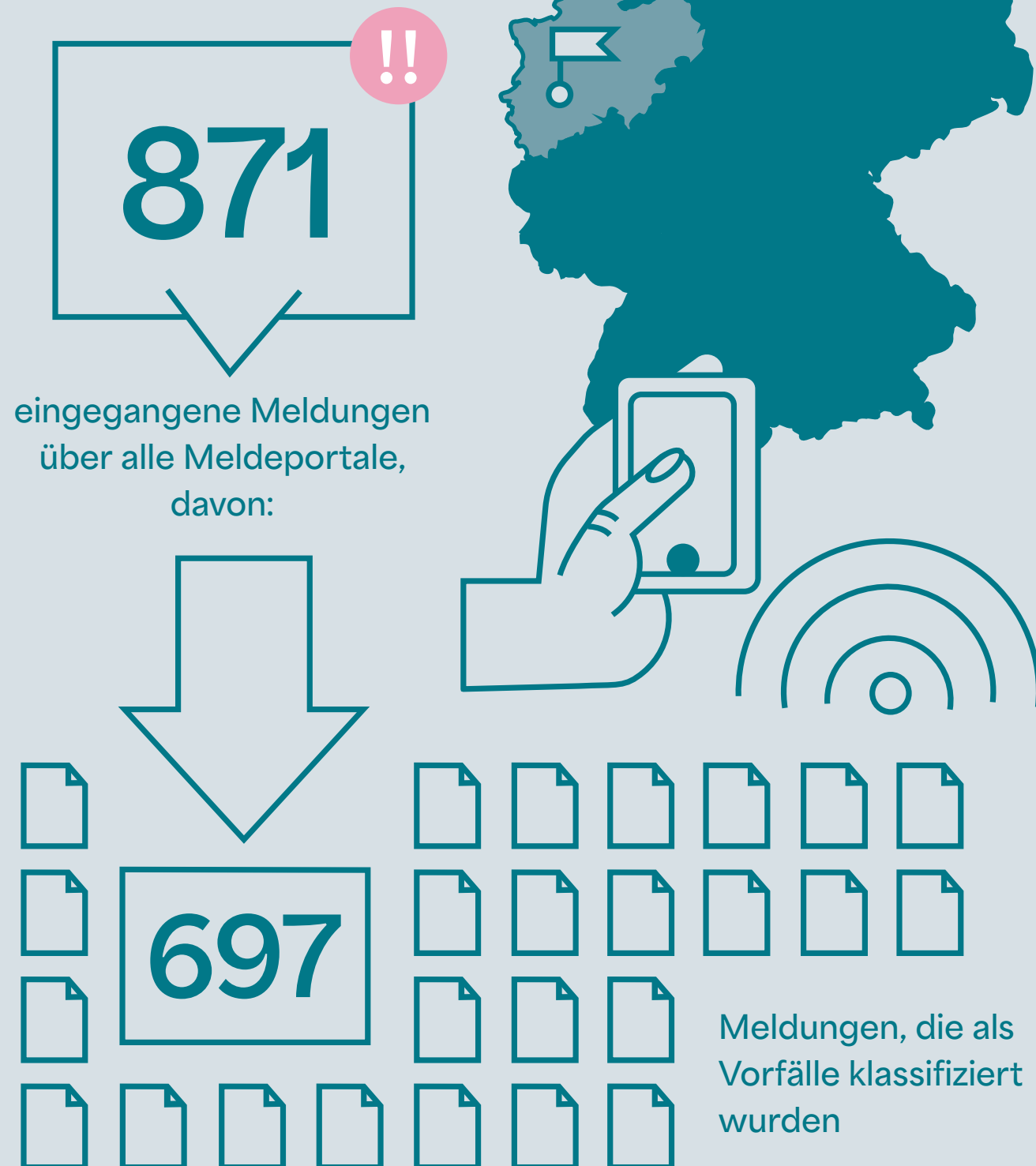
*„Strukturelle Probleme brauchen
strukturelle Lösungen“*

Natascha A. Kelly (2021)

¹ Übersetzung durch die Autor*innen. Originaltext: „There is no hierarchy of oppressions.“

² Die Meldestelle MEDAR ist eine Melde- und Dokumentationsstelle und DINA ist eine Dokumentations- und Informationsstelle.

1. Zentrale Ergebnisse



- größter weiterer Phänomenbereich bei Mehrfachdiskriminierungen: Sexismus/Frauenfeindlichkeit
- Überproportional betroffene geschlechtliche Identitäten: weiblich, trans* und nichtbinär
- Am häufigsten genannte Lebensbereiche: Öffentlicher Raum, Arbeit, Bildung,

- Digitaler Raum und Ämter und Behörden
- Am häufigsten genannte Vorfallstypen: Belästigung, Mikroaggressionen, Verwehren von Rechten, direkter Machtmissbrauch/Schikane und Gewalt
 - Am häufigsten genannte Auswirkung: psychische Konsequenzen

Im Jahr 2025 gingen in allen vier Meldeportalen insgesamt 871 Meldungen ein. Davon wurden 697 Meldungen als Vorfälle klassifiziert und 63 als Hass- und Angriffsmeldungen. In 67 Fällen war die Datenlage unzureichend und insgesamt gab es 44 Falschmeldungen.



Bei etwa einem Drittel der Fälle handelt es sich um mehrdimensionale Diskriminierungen, vor allem um Sexismus und Frauenfeindlichkeit.

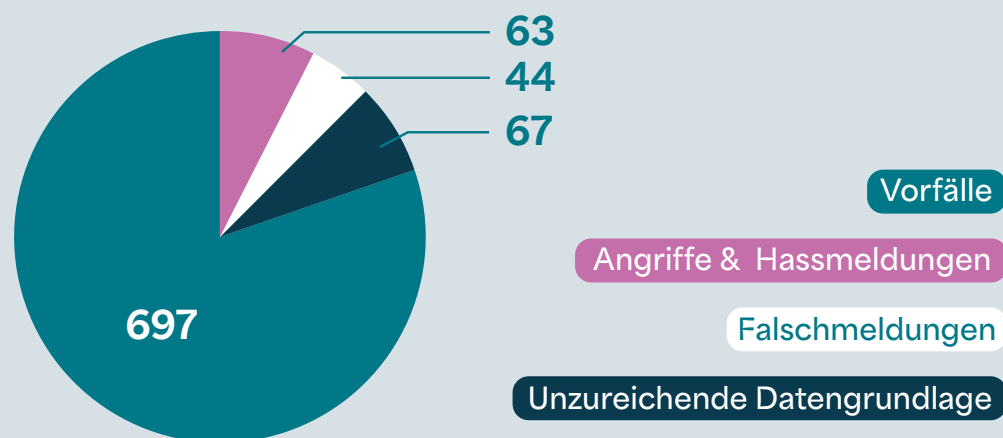
Ein Großteil der in diesem Bericht analysierten Vorfälle wurde ausschließlich an die Melde- und Informationsstellen übermittelt. Viele der von uns gesammelten Vorfälle finden sich also nicht in anderen Statistiken, tauchen also etwa in der Statistik zu politisch motivierter Kriminalität (PMK) nicht auf.

Überproportional häufig betroffen sind Personen, deren geschlechtliche Identität weiblich, trans* und nichtbinär ist. Die meisten Diskriminierungsvorfälle sind im öffentlichen Raum, auf der Arbeit, im Bildungsbereich, in Ämtern oder Behörden oder im digitalen

Raum zu verzeichnen. Zu den am häufigsten genannten Vorfallstypen gehören Belästigung, Mikroaggressionen, Verwehren von Rechten, direkter Machtmissbrauch/Schikane und Gewalt. Betroffene Personen berichten am häufigsten von psychischen Konsequenzen.

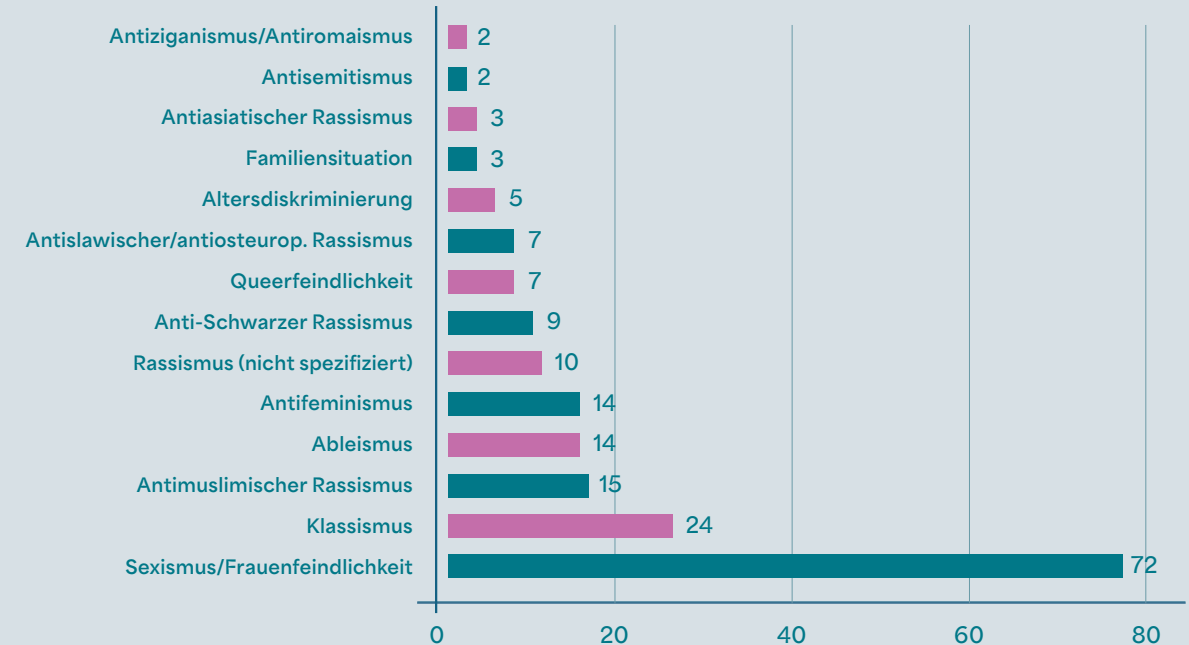
Obwohl diese zentralen Ergebnisse über alle Meldestellen hinweg vergleichbar sind, gibt es in den phänomenspezifischen Auswertungen – (1) Antimuslimischer Rassismus, (2) Anti-Schwarzer, antiasiatischer und weitere Formen von Rassismus, (3) Antiziganismus/Antiromaismus und (4) Queerfeindlichkeit – durchaus unterschiedliche Auffälligkeiten.

Anzahl der klassifizierten Meldungen



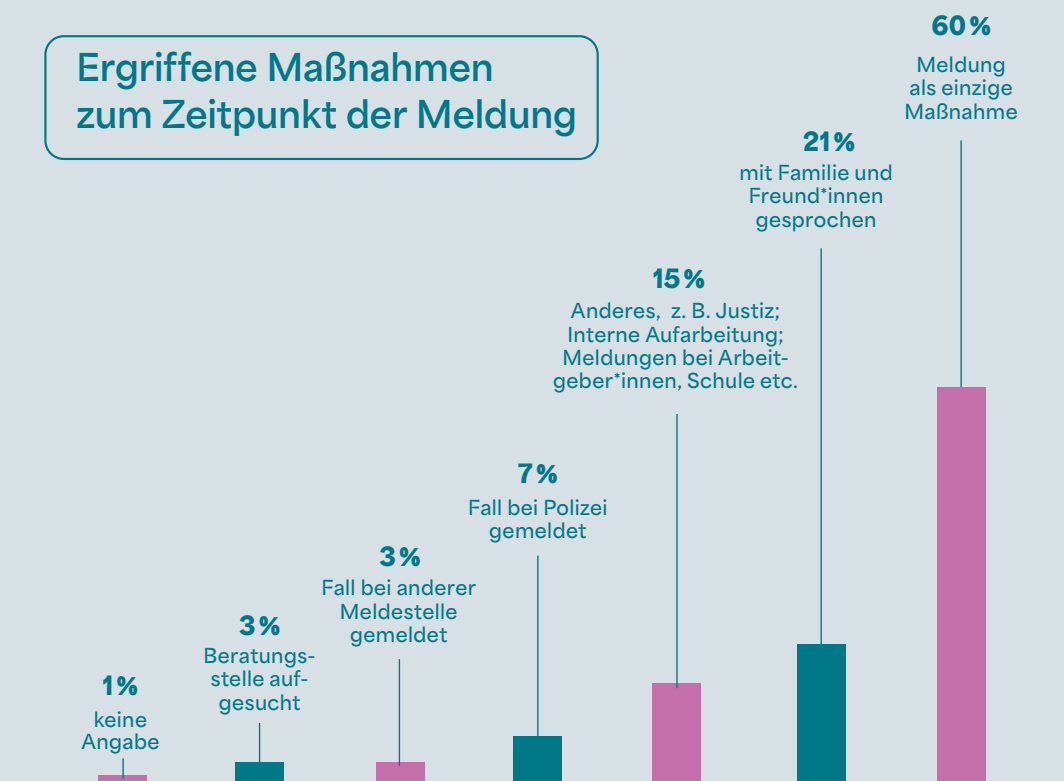
Grafik 1: Anzahl der Meldungen Meldestellenverbund NRW 2025 (Gesamt: 871).

Formen der Mehrfachdiskriminierung



Grafik 2: Formen der Mehrfachdiskriminierung (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 148).

Ergriffene Maßnahmen zum Zeitpunkt der Meldung



Grafik 3: Ergriffene Maßnahmen zum Zeitpunkt der Meldung (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 571).

1.1. Antimuslimischer Rassismus

In 78 % der Vorfälle von antimuslimischem Rassismus bezieht sich die Diskriminierung auf das äußere Erscheinungsbild. In 24 % bezieht sie sich (auch) auf den Namen und in 21 % (auch) auf die Sprache oder den Sprachstand. In der Hälfte der Fälle stellt die Kleidung der betroffenen Personen Diskriminierungsbezug dar. So erleben Hidschab tragende Frauen überproportional häufig Diskriminierung.

1.2. Anti-Schwarzer, antiasiatischer und weitere Formen von Rassismus

Der Anteil der Vorfälle im Bereich anti-Schwarzer, antiasiatischer und weiterer Formen von Rassismus ist wie folgt: 59 % anti-Schwarzer Rassismus, 26 % antiasiatischer Rassismus und 20 % weitere Formen des Rassismus. In über der Hälfte der Fälle von anti-Schwarzem Rassismus (58 %) spielt das äußere Erscheinungsbild eine Rolle. Der häufigste Diskriminierungsbezug ist die Hautfarbe (41 %). Beim antiasiatischen Rassismus ist es der Name (75 %). Zu den weiteren Formen von Rassismus gehören antislawischer Rassismus, antikurdischer Rassismus, Rassismus gegen Menschen mit zugeschriebener Fluchtgeschichte und allgemeine Formen von Rassismus ohne spezifische Ausprägung.

1.3. Antiziganismus/Antiromaismus

Im Phänomenbereich Antiziganismus/Antiromaismus wurde in 84 % der Fälle offener Rassismus von den Betroffenen identifiziert. 53 % der meldenden Personen berichten von Belästigung. In nahezu allen Fällen von Belästigung wurde das Z-Wort benutzt. Diese Diskriminierungspraxis ist spezifisch für diesen Phänomenbereich. In 30 % der gesamten Vorfälle handelt es sich um migrationsbezogenen Antiziganismus.

1.4. Queerfeindlichkeit

Queerfeindlichkeit wird am häufigsten von betroffenen Menschen gemeldet, deren sexuelle und/oder romantische Orientierung schwul, queer, pansexuell und/oder lesbisch ist. Knapp die Hälfte der Betroffenen sind trans* und/oder nichtbinäre/enby/nonbinary Personen. Die drei häufigsten Diskriminierungen beziehen sich auf sexuelle Orientierung (47 %), geschlechtliche Identität (42 %) und Geschlechtsausdruck (26 %). Die häufigsten Formen von Queerfeindlichkeit aller gemeldeten Vorfälle sind Schwulen- und Trans*feindlichkeit mit jeweils 35 %. In 33 % aller Vorfälle handelt es sich um allgemeine Queerfeindlichkeit, d. h. sie richtet sich gegen alle queeren Identitäten, und in jeweils 16 % um Nichtbinär- und/oder Lesbenfeindlichkeit. Den Vorfallsbeschreibungen lässt sich entnehmen, dass knapp ein Fünftel der Vorfälle (17 %) mit dem Narrativ in Zusammenhang zu bringen sind, dass Queerness ‚nicht normal‘ sei und die gesellschaftliche Ordnung gefährde.

2. Anlass und Ziel des Berichts

Rassistische Haltungen finden sich in Deutschland in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen (vgl. NaDiRa 2026). Die vom Innenministerium jährlich erhobenen Zahlen zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- in NRW zeigen einen massiven Anstieg an Straftaten. Anti-Schwarzer, antimuslimischer, antiziganistischer, queerfeindlicher und weitere Formen von Rassismus sind also nicht nur gesellschaftliches Ressentiment, das von rechten Akteur*innen produziert wird und in öffentlichen Debatten, medialen Diskursen und alltäglichen Interaktionen reproduziert wird (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2026), Rassismus ist Teil der Gesellschaft und bricht sich in letzter Zeit verstärkt in Gewaltakten Bahn.

Landes- und Bundesweite Lagebilder, zivilgesellschaftliche Monitoringstellen und unabhängige Expert*innenkreise weisen übereinstimmend darauf hin, dass Betroffene regelmäßig diskriminierende, entwürdigende oder gewaltvolle Erfahrungen machen, oftmals ohne Möglichkeit, diese niedrigschwellig zu melden oder dokumentieren zu lassen. Zu den essenziellen Bausteinen einer nachhaltigen Antidiskriminierungsarbeit gehören daher eine niedrigschwellige systematische Erfassung von Vorfällen, die Stärkung der Sichtbarkeit Betroffener und die Schaffung verlässlicher Strukturen zur Unterstützung (vgl. NaDiRa 2026; CLAIM 2025; MIA 2025; Amadeu Antonio Stiftung 2024; Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026; MeDiF 2024; RIAS 2024).

In Reaktion auf die Zunahme von Rassismus und Queerfeindlichkeit in der Gesellschaft wurden in NRW vier spezialisierte Melde- und Informationsstellen aufgebaut. Die Einrichtung der vier Meldestellen in Nordrhein-Westfalen zu antimuslimischem Rassismus (MEDAR NRW), anti-Schwarzem Rassismus, antiasiatischem Rassismus und weiteren Formen (MIRa-NRW), Antiziganismus/Anti-

romasmus (DINA NRW) sowie Queerfeindlichkeit (MIQ NRW) geht auf einen Projektanruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) aus dem Jahr 2022 zurück und soll ein landesweites, zivilgesellschaftlich getragenes Monitoring ermöglichen. Seit dem 17. März 2025 können Betroffene, Zeug*innen und Institutionen rassistische und queerfeindliche Vorfälle über Online-Formulare anonym an die jeweiligen Melde- und Informationsstellen melden. Der vorliegende Jahresbericht ist der erste seiner Art. Er bezieht sich auf die gemeldeten Vorfälle für das Kalenderjahr 2025 und verfolgt mehrere Ziele:

1. **Darstellung der Ergebnisse der vier Melde- und Informationsstellen**
2. **Ableitung von Bedarfen, Herausforderungen und Handlungsfeldern, die für den Ausbau eines dauerhaften Monitorings zu Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Nordrhein-Westfalen nötig sind.**
3. **Förderung eines langfristigen Abbaus von Diskriminierung.**

Die Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen des Meldestellenverbundes NRW können politisch genutzt werden, um Diskriminierung und Gewalt entgegenzuwirken sowie die Integrität demokratischer, die Menschenwürde schützender Strukturen zu sichern. Der Bericht leistet einen fachpolitischen Beitrag und schafft zugleich die Basis für eine langfristige, evidenzbasierte Weiterentwicklung der Melde- und Beratungsstrukturen zu Diskriminierung und Gewalt im Land.

3. Meldestellen-verbund NRW und Netzwerk



► **MeDiF:** Die Meldestelle dokumentiert diskriminierende Vorfälle im Fußball in Nordrhein-Westfalen. Mehr Informationen unter: www.medif-nrw.de/de/

► **RIAS:** Die Meldestelle dokumentiert landesweit Vorfälle in Bezug auf Antisemitismus. Mehr Informationen unter: www.report-antisemitism.de/

► **OBR:** Die Beratungs- und Meldestelle unterstützt Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Mehr Informationen unter: www.opferberatung-rheinland.de/

► **Meldestelle Antifeminismus:** Die Meldestelle dokumentiert bundesweit antifeministische Vorfälle. Mehr Informationen unter: www.antifeminismus-melden.de/

► **CLAIM:** Die Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit dokumentiert unter anderem bundesweit Vorfälle von antimuslimischem Rassismus. Mehr Informationen unter: www.claim-organisation.de/

► **ADA-Serviceberatungsstellen:** Die Beratungsstellen unterstützen bei Diskriminierungserfahrungen und bei der Einforderung der eigenen Rechte. Mehr Informationen unter: www.ada.nrw/de/

► **GePGeMi e. V.** betreibt eine Meldestelle für antiasiatischen Rassismus und unterstützt Betroffene bei der Meldung rassistischer Vorfälle. Mehr Informationen unter: GePGeMi e. V.: Die Meldestelle unterstützt Betroffene von antiasiatischem Rassismus und dokumentiert rassistische Vorfälle. Mehr Informationen unter: www.gemi-berlin.de

3 Aufgebaut im Trägerverbund von interKultur e. V. und Coach e. V. Seit August 2025 ist sie in alleiniger Trägerschaft von interKultur e. V.

4. Theoretische Einordnung und Begriffsdefinitionen

4.1. Diskriminierung und Gewalt

Diskriminierung wird von unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen untersucht. Jede Disziplin hebt meist nur einen spezifischen Aspekt von Diskriminierung hervor (vgl. Pates et al. 2010: 27). Für die Arbeit der Melde- und Informationsstellen ist vorrangig die soziologische Perspektive relevant, da sie neben der individuellen auch die strukturelle Ebene von Diskriminierung berücksichtigt.

In der Soziologie bezeichnet Diskriminierung den Prozess, bei dem individuelles Verhalten und gesellschaftliche Strukturen dazu führen, dass Personen systematisch benachteiligt werden. Benachteiligung und Ausgrenzung sind darauf zurückzuführen, dass bestimmte Personen aufgrund zugeschriebener Merkmale als weniger wert, weniger zugehörig oder grundsätzlich „anders“ eingeordnet werden. Diese Zuschreibungen haben einen Einfluss auf die Wahrnehmung und das Handeln von Menschen. Sie bevorzugen meist die Gruppe, zu der sie sich selbst zugehörig fühlen, und werten Menschen, die außerhalb der eigenen Gruppe stehen, ab oder behandeln sie schlechter. Somit ist Diskriminierung ein soziales Muster, das auf Abwertungen, Vorurteilen und Machtverhältnissen beruht und sich im alltäglichen Handeln widerspiegelt (ebd.).

Diskriminierung findet einerseits als direkte – für eine Seite aufgezwungene – Interaktion zwischen Personen oder Gruppen und andererseits auf Ebene gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen statt. Sie ist also nicht nur Ergebnis individueller Vorurteile und Handlungen, sondern immer auch eine Folge von Regeln und Machtverhältnissen, die in Organisationen, Behörden und sozialen Institutionen verankert sind. Strukturelle und institutionelle Ausgrenzung

und Benachteiligung sind die Folge (vgl. Hormel & Scherr 2010: 7). Institutionelle Diskriminierung gegenüber Migrant*innen und anderen marginalisierten Gruppen äußert sich etwa auf zwei Arten: (1) Ungleichbehandlung aufgrund von Recht und Gesetz (Aufenthaltsstatus, Arbeits-, Steuer- oder Sozialrecht) und (2) Benachteiligungen in Organisationen, die oft nicht offen sichtbar sind, sich aber in Statistiken zeigen. Diese entstehen durch unausgesprochene Regeln oder Gewohnheiten, z. B. bei Einstellungen oder Beförderungen, wodurch bestehende Ungleichheiten weiter bestehen, bleiben (vgl. Gomolla & Radtke 2009: 19). Seit dem Jahr 2006 verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierungen. Doch dieses Gesetz beschränkt sich auf die Schutzbereiche Beschäftigung sowie Güter und Dienstleistungen und blendet damit wichtige Bereiche wie staatliches Handeln aus (vgl. advd 2025).

Die vier Melde- und Informationsstellen nutzen den weiten Gewaltbegriff, der nicht nur individuelle und intentionale Gewalt (physische oder psychische Gewalt), sondern auch strukturelle und institutionelle Verletzungen umfasst. Strukturelle und institutionelle Gewalt schaffen häufig die Bedingungen, unter denen psychische oder physische Gewalt wahrscheinlicher wird. Gewalt muss daher im Kontext von Machtverhältnissen analysiert werden. Es müssen also soziale Strukturen untersucht werden, die Verletzbarkeit erzeugen und auf deren Grundlage Gewalttaten möglich oder begünstigt werden (vgl. Sauer 2011). Da alle Menschen in der Gesellschaft in unterschiedlichen Graden voneinander abhängig sind, ergibt sich eine bestimmte Verletzlichkeit oder auch Verletzungsoffenheit. Diese gilt es, gegenseitig anzuerkennen: „Bestimmte Menschen

werden als eingeschränkt menschlich erkannt, und diese Form der eingeschränkten Anerkennung führt nicht zu einem bewältigbaren Leben“ (Butler 2009: 10f.).

Dieses Verständnis spiegelt sich in den erarbeiteten Analysekategorien des Meldestellenverbundes NRW wider, die unterschiedliche Fälle nach dem obenstehenden Gewaltverständnis beschreiben. Bei der Kategorisierung und in der Analyse der Vorfälle in diesem Bericht liegt der Fokus auf körperlicher und psychischer Gewalt, deren Anlass unterschiedliche Formen von Rassismus und Queerfeindlichkeit sind. Analog zu Diskriminierungserfahrungen muss auch Gewalt intersektional analysiert und im Kontext gesellschaftlicher Macht- und Ungleichheitsverhältnisse verortet werden. Das Kategoriensystem wird kontinuierlich weiterentwickelt, um alle gemeldeten Formen von Gewalt aktuell und angemessen abzubilden.

Die Erfahrungen von Betroffenen von Rassismus und Queerfeindlichkeit können in primäre und sekundäre Erfahrungen untergliedert werden (vgl. Çiçek et al. 2014: 309ff.). Zu den primären Erfahrungen gehören direkte oder indirekte Botschaften (z. B. Beleidigungen). Wenn eigene Diskriminierungserfahrungen zum Thema oder auch bewusst nicht zum Thema gemacht werden, handelt es sich um sekundäre Erfahrungen. Beispielhaft heißt das, eine betroffene Person kann die primäre Diskriminierungserfahrung machen, auf der Straße beleidigt zu werden. Wenn sie anschließend einer anderen Person von dem Vorfall berichtet, macht sie unter Umständen die sekundäre Diskriminierungserfahrung, dass sie nicht ernst genommen wird oder ihr die Diskriminierungserfahrung gänzlich abgesprochen wird.

4.2. Rassismus

Rassistische Diskriminierung basiert auf Ungleichwertigkeitsideologien, die Menschen entlang tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale rassifizieren und hierarchisieren. Rassismus bezieht sich nicht ausschließlich auf individuelle Vorurteile, sondern ist ein komplexes Zusammenspiel aus individuellen Einstellungen und gesellschaftlichen Strukturen. Im historischen Kontext wird Rassismus mit pseudowissenschaftlichen Theorien gerechtfertigt, die Menschen in ‚Rassen‘ einteilen und diese hierarchisieren. Diese biologistisch rassifizierenden Konzepte sind wissenschaftlich widerlegt, ihre Wirkungsweisen haben aber langfristig soziale Ungleichheiten verstärkt.

Rassismus ist ein Verhältnis von Differenzen und Macht. Unterschiede zwischen rassifizierten Gruppen werden als dauerhaft und unüberwindbar konstruiert und dienen zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlung sowie zur Etablierung hierarchischer Ordnungen (Fredricksons 2004: 5ff.). Dabei werden Verhaltensweisen, Gesetze, Normen und Diskurse seitens der Dominanzgesellschaft wirksam, die diese Kategorisierungen unterstützen und ungleiche Machtverhältnisse stabilisieren. Rassismus beinhaltet sowohl biologistische Ansätze, die an phänotypischen Differenzen festgemacht werden, als auch kulturalistische Ansätze, bei denen Unterschiede in Sprache, Religion oder Tradition als vermeintlich unveränderlich angenommen werden. Die Unterschiede werden als naturgegeben betrachtet, wodurch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse, auf denen die Ungleichheiten aufbauen, dauerhaft bestehen bleiben (vgl. IDA e. V. 2025). Rassismus manifestiert sich also nicht nur in individuellen Vorurteilen oder alltäglichen Diskriminierungserfahrungen, sondern in fest verankerten gesellschaftlichen Strukturen, Normen und Praktiken. Er zeigt sich bei-

spielsweise in Bildungssystemen, auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungswesen und in institutionellen Regelungen, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen und ihre Chancen auf Ressourcen und Teilhabe einschränken.

Während Alltagsrassismus die unmittelbare Erfahrung von Benachteiligung beschreibt, reproduziert struktureller Rassismus Ungleichwertigkeitsideologien dauerhaft. Studien belegen, dass solche strukturellen Ungleichheiten nicht nur sozioökonomische Lebensbedingungen bestimmen, sondern auch die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen mittelbar beeinflussen (vgl. Yeboah 2017: 143f.). Die gesundheitlichen Folgen von Rassismus sind also nicht nur auf individueller Ebene spürbar, sondern tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert. Gleichzeitig tritt Rassismus selten isoliert auf, sondern oft in Wechselwirkung mit anderen Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, Klasse oder Religion. Dieser Zusammenhang bildet den Ausgangspunkt für eine intersektionale Perspektive, die die Vielschichtigkeit und Überschneidung von Diskriminierungserfahrungen in den Blick nimmt.

⁴ Zur Einordnung, ob Bezeichnungen wie „Kartoffel“ rassistisch sind, hat Tupoka Ogette eine Checkliste entwickelt (vgl. IDA e. V. 2022: 4).

⁵ Der Begriff weiß ist eine gesellschaftspolitische Norm und Machtposition und wird deshalb in wissenschaftlichen Texten oft klein und kursiv geschrieben. Der Begriff wird als Gegensatz zu BIPOC und Schwarzen Menschen verwendet. Dabei müssen sich weiße Personen jedoch nicht zwangsläufig selbst als weiß oder privilegiert fühlen (vgl. Neue Deutsche Medienmacher o. J.).

Kontextualisierung der Frage:

„Gibt es ‚Rassismus gegen Weiße‘?“

Da sich bei MIRa-NRW in der offenen Kategorie „weitere Formen von Rassismus“ immer wieder auch Meldungen finden, die von Rassismus gegen weiße Personen berichten, möchten wir an dieser Stelle deutlich machen: Begriffe wie „anti-weißer Rassismus“ oder „Rassismus gegen Deutsche“ sind analytisch nicht zutreffend.⁴ Rassismus hat im Unterschied zu individuellen Beleidigungen weitreichende gesellschaftliche Folgen. Weiße⁵ Menschen werden in ihrer Zugehörigkeit nicht grundsätzlich infrage gestellt, sondern primär als Individuen wahrgenommen. Rassistisch markierte Personen hingegen erfahren institutionellen und strukturellen Rassismus. Sie sind unterrepräsentiert und werden häufig pauschalisierend dargestellt. Daraus folgt, dass keine historisch gewachsene Ideologie existiert, die weiße Menschen allein aufgrund ihres weiß-Seins als minderwertig konstruiert (vgl. IDA e. V. 2022: 8). Weiße Menschen profitieren vielmehr von bestehenden Privilegien.

Gleichwohl können weiße Personen Diskriminierung erleben (z. B. queerfeindliche Diskriminierung), jedoch keinen Rassismus. Wenn also argumentiert wird, „aber es gibt auch Rassismus gegen Weiße“ (Giesa 2020: 7f.), dann bagatellisiert das die Erfahrung von Betroffenen, relativiert bestehende Machtverhältnisse und beendet den notwendigen Diskurs. Die hier erfassten Formen von Rassismus orientieren sich daher nicht allein daran, was gemeldet wird, sondern daran, ob strukturelle und historisch verankerte Abwertungsmechanismen vorliegen.

4.3. Queerfeindlichkeit

Die folgende Definition von Queerfeindlichkeit wurde basierend auf den Ergebnissen einer von MIQ NRW durchgeführten Online-Umfrage in queeren Communities erarbeitet. Diese nimmt queere Perspektiven auf, knüpft an wissenschaftliche Diskurse an und liefert zentrale Erkenntnisse für die Eingrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Melde- und Informationsstelle:

„Queerfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung und Gewalt gegenüber queeren oder als queer wahrgenommenen Personen und Lebensrealitäten. Der Begriff 'queer' umfasst verschiedene Identitäten und sexuelle oder romantische Orientierungen, die sich von der cis-geschlechtlichen, binären, dyadischen⁶ oder heterosexuellen Norm unterscheiden, wie z. B. lesbisch, schwul, bi+sexuell, trans, inter*, asexuell oder queer (LSBTIAQ*).“*

Die Definition zielt zum einen darauf ab, keine Definition ex negativo zu sein, die Queerness oder Queersein⁷ als Nicht-Heterosexualität, Nicht-Cis-Geschlechtlichkeit oder Nicht-Endo-Geschlechtlichkeit beschreibt. Zum anderen soll sie aufzeigen, dass von Queerfeindlichkeit sowohl queere als auch queer wahrgenommene Menschen betroffen sein können und Queerfeindlichkeit als Diskriminierungsform intersektional gedacht werden muss. Sie schließt Diskriminierung aufgrund der romantischen Orientierung mit ein. Dieser Diskriminierungsbezug wird wissenschaftlich bisher wenig beleuchtet. In der Definition wird neben dem Begriff queer auch das Akronym LSBTIAQ* verwendet, da sich nicht alle Menschen gleichermaßen unter dem Sammelbegriff queer wiederfinden. Gleichzeitig gehören zu queeren Communities noch sehr viel mehr (Selbst-)Bezeichnungen geschlechtlicher Identitäten und sexueller oder romantischer Orientierung,

die nicht explizit mit dem Akronym benannt sind.

Die Definition von Queerfeindlichkeit ist – ähnlich wie die Definition des Begriffs queer selbst – auf mehreren Ebenen komplex. Einerseits existiert kein einheitliches Verständnis davon, was „queer sein“ bedeutet. Andererseits verändern sich sowohl queere Selbstbilder, Lebensrealitäten und Community-Strukturen als auch die auf sie bezogenen queerfeindlichen Diskriminierungsformen und Narrative fortlaufend. Zu Queerfeindlichkeit gehören unter anderem Acefeindlichkeit, Agenderfeindlichkeit, Bi+feindlichkeit, Inter*feindlichkeit, Lesbenfeindlichkeit, Nichtbinärfeindlichkeit, Schwulenfeindlichkeit und Trans*feindlichkeit. Diese Erscheinungsformen treten häufig gemeinsam auf, unterscheiden sich jedoch in ihren Ursachen, Ausdrucksformen und gesellschaftlichen Wirkungen. Alle Formen von Queerfeindlichkeit finden sich auch innerhalb von queeren Communities. Diese bieten einen Überblick, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So können Personen beispielsweise von (Formen von) Queerfeindlichkeit betroffen sein, ohne dass die Erfahrung mit der Selbstbezeichnung übereinstimmen muss. Erfahrungen sind auch dann als queerfeindlich zu bewerten, wenn Personen als queer, lesbisch, schwul, bi+, trans*, inter* usw. wahrgenommen werden (vgl. Maier & Paulsen 2025).

4.4. Intersektionalität

Das Intersektionalitätskonzept hat seinen Ursprung in der US-amerikanischen Frauen- und Bürger*innenrechtsbewegung der 1980er Jahre. Der Begriff geht auf die Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw zurück, die anhand der Metapher einer Straßenkreuzung aufzeigt, dass verschiedene Diskriminierungsformen politisch und rechtlich nicht ausreichend erfasst werden können, wenn sie eindimensional gedacht oder vereinfacht addiert werden. Am Beispiel der rechtlichen Situation Schwarzer Frauen in den USA verdeutlicht Crenshaw, dass eine intersektionale oder mehrdimensionale Perspektive zu einem umfassenden Verständnis von struktureller Diskriminierung beitragen kann, wenn unterschiedliche soziale Positionierungen und Betroffenheiten Beachtung finden. Weder ein einseitiger Blick auf Sexismus noch auf Rassismus ist ausreichend, um die strukturelle Diskriminierung Schwarzer Frauen greifbar zu machen, da gerade die Verschränkung von Sexismus und Rassismus zu strukturellen Ausschlüssen führt:

„Da die Erfahrung von intersektioneller Diskriminierung mehr ist als die Summe von Rassismus und Sexismus, kann nur eine Analyse, die diese Intersektionalität in den Blick nimmt, die spezifische Unterdrückung Schwarzer Frauen in ausreichender Weise thematisieren.“ (Crenshaw 2010: 34)

Intersektionalität ermöglicht eine tiefergehende Analyse von rassistischer und queerfeindlicher Diskriminierung. Das Konzept beschreibt die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungsformen gegenüber einer Person, etwa Rassismus, Antiziganismus, Queerfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus und Ableismus. Aus ihnen erwachsen spezifische eigenständige Diskriminierungserfahrungen (vgl. Çetin 2020; Winker & Degele 2009: 15; Walgenbach 2012). Erst wenn Diskriminierung und Intersektionalität zusammengedacht werden, lassen sich effektive Strategien zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit und Rassismus entwickeln.

Die von den vier Melde- und Informationsstellen aufgenommenen Vorfälle zeigen häufig Mehrfachbetroffenheit, daher ist für die Analyse dieser Vorfälle das Wissen um intersektionale Schnittstellen von enormer Bedeutung. Beispielsweise kann eine queere Person, die einer religiösen Minderheit angehört, unterschiedliche Formen von Diskriminierung erleben, die sich gegenseitig verstärken. Die Meldeformulare und Auswertungssysteme der Melde- und Informationsstellen sind daher so gestaltet, dass sie die Erfassung von Mehrfachbetroffenheit ermöglichen.⁸

⁶ Endo-geschlechtlich also nicht intergeschlechtlich

⁷ Die Begriffe Queerness und Queersein werden in queeren Communities als Sammelbegriffe für verschiedene LSBTIAQ*-Lebensrealitäten genutzt.

⁸ Sie sind angelehnt an den §4 des AGG „Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe“.

5. Methodik der Erfassung und Auswertung



Jeder Vorfall, der in diesem Jahresbericht aufgeführt wird, wurde online und anonym⁹ über das Meldeformular an eine der Meldestellen übermittelt und ereignete sich vor oder im Jahr 2025.

Datenschutz

Die Melde- und Informationsstellen arbeiten mit anonymisierten Daten und speichern keinerlei Daten mit Personenbezug, wie Namen, Adressen oder Telefonnummern. Der Meldestellenverbund arbeitet nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im 31. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2026: 58) für das Jahr 2025 wird deutlich, dass „die wichtige Tätigkeit der Meldestellen [...] datenschutzkonform gestaltbar [ist], sofern einige Regeln eingehalten werden“. Der Bericht bezieht sich auf die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Nordrhein-Westfalen (RIAS NRW), gilt aber stellvertretend für Melde- und Informationsstellen allgemein. Die aufgeführten Regeln werden vom Meldestellenverbund NRW eingehalten. Mehr Informationen zum Datenschutz finden sich auf den Webseiten von MEDAR NRW, MIRa NRW, DINA NRW und MIQ NRW.

5.1. Kategorisierung von Vorfällen

In einem ersten Schritt werden die Meldungen durch das Team des Meldestellenverbundes NRW klassifiziert und einer von vier verschiedenen Kategorien zugeordnet: Diskriminierungsvorfall, Hass- und Angriffsmeldung, Falschmeldung oder Meldungen mit unzureichender Datenmenge.¹⁰ Nicht jede Meldung ist als Vorfall zu werten. Ein Vorfall ist es nur dann, wenn die Meldung einen der jeweiligen Phänomenbereiche be-

trifft und eine inhaltliche Kohärenz zwischen geschlossenen Fragen und Freitextfeld vorliegt.

In einem zweiten Schritt werden die Vorfälle mit einem Mixed-Methods-Ansatz quantitativ und qualitativ ausgewertet. Für die qualitative Auswertung nutzt der Meldestellenverbund NRW ein gemeinsames Kategoriensystem. Es wurde unter wissen-

⁹ Die Meldeformulare fragen keinerlei Daten mit Personenbezug ab. Enthalten Meldungen im offenen Antwortfeld Daten mit Personenbezug, werden diese Angaben unverzüglich anonymisiert bzw. gelöscht, bevor sie für die Auswertung freigegeben werden.

¹⁰ Hass- und Angriffsmeldungen umfassen Meldungen, die einen Angriff auf die Meldestellen darstellen. Bei Meldungen mit unzureichender Datengrundlage sind nicht ausreichend Daten vorhanden, um die Meldung als Vorfall zu klassifizieren. Falschmeldungen sind Meldungen, die nicht dem Definitionsbereich des jeweiligen Phänomenbereichs entsprechen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie intentional oder versehentlich keinen Vorfall beschreiben.

schaftlicher Begleitung erarbeitet und basiert auf verschiedenen Hauptkategorien, von denen sieben für alle Melde- und Informationsstellen identisch sind¹¹: Meldende Person, Lebensbereich, Vorfallstyp, Verursacher*in, Medium, Konsequenzen/Auswirkungen, Mehrfachdiskriminierungen und phänomenspezifische Ausprägungen. Das Kategoriensystem ist dynamisch und somit ein lernendes System. Während des Kategorisierungsprozesses können weitere Unterkategorien angelegt werden.

Da Diskriminierungserfahrungen oft mehreren Vorfallstypen zuzuordnen sind, sind in einigen Kategorien Mehrfachnennungen möglich. Sie werden in der jeweiligen Statistik ausgewiesen. Um Fälle von mehrdimensionaler Diskriminierung intersektional auszuwerten, können Meldungen innerhalb des Meldestellenverbundes NRW weitergeleitet werden.

Strafbarkeit der Vorfälle

Der Meldestellenverbund NRW nimmt Meldungen unabhängig der Strafbarkeit auf und analysiert diese. Relevant ist die vorgefallene rassistische oder queerfeindliche Diskriminierung. Eine rechtliche Bewertung ist jedoch nicht Aufgabe des zivilgesellschaftlichen Monitorings. Die Dokumentation rassistischer und queerfeindlicher Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ist wichtig, da sie oft weder in polizeilichen Statistiken erscheinen noch strafrechtliche Schwellen erreichen oder in einem Graubereich liegen. In ihrer Gesamtheit machen sie Ausmaß und Struktur von Gewalt und Diskriminierung sichtbar, die sonst unsichtbar blieben (vgl. Hartmann 2025).

5.2. Grenzen der Daten

Umfragen zeigen, dass Betroffene von Diskriminierung ihre Erfahrungen sehr selten melden (vgl. ADS 2026; FRA 2024b; CLAIM 2023). Eine Ursache hierfür ist die Angst vor persönlichen Konsequenzen. So fürchten die Meldenden etwa Sanktionen durch Arbeitgeber*innen. Darüber hinaus sind Meldeprozesse häufig zu hochschwellig. Aus diesem Grund hat sich der Meldestellenverbund NRW dafür entschieden, ausschließlich mit anonymisierten Daten zu arbeiten und im Meldeformular nur so viele Fragen zu stellen, wie für die Auswertung nötig sind.

Eine telefonische Meldung oder das Hinterlassen von Sprachnachrichten ist aufgrund der aktuellen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen (DSGVO, GG) derzeit nicht möglich. Das kann für Menschen, die sich mündlich sicherer ausdrücken können als schriftlich, eine Hürde darstellen. Für sie ist der Weg über ein digitales Meldeformular häufig mit Unsicherheit verbunden, was die Bereitschaft zur Meldung negativ beeinflussen kann. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Personen erreicht werden können und sich daher das Dunkelfeld an Diskriminierungen nicht ganz erhellen lässt.

Der Meldestellenverbund NRW sammelt nur Vorfälle, die aktiv gemeldet wurden. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den gemeldeten und ausgewerteten Vorfällen und

der realen Verbreitung diskriminierender Vorfälle und Erfahrungen eine erhebliche Differenz besteht. Noch besteht keine nachhaltige Meldekultur. Der Verbund bemüht sich, seine Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, die seit der Inbetriebnahme im März 2025 angelaufen ist, weiter zu steigern und den Bekanntheitsgrad der Meldestellen zu erhöhen.

Damit möglichst viele Fälle gemeldet und somit erfasst werden können, muss zusätzlich ein gesellschaftliches Bewusstsein dafür geschaffen werden. Es gilt also, die Menschen für unsere Arbeit und Diskriminierung als Thema zu sensibilisieren. Ob eine diskriminierte Person die Diskriminierung als solche wahrnimmt und sie entsprechend meldet, hängt unter anderem von ihren Ressourcen ab. Viele Betroffene erleben Diskriminierung aufgrund der Häufigkeit und Intensität nahezu als selbstverständlichen Teil ihres Alltags. Sie empfinden sie als „normalen“ Bestandteil ihres Lebens (vgl. Campbell & Williams 2024).¹² An den negativen Konsequenzen der Diskriminierung ändert dies aber nichts.

¹¹ Dazu fanden im Vorfeld intensive Auseinandersetzungen mit aktuellen Diskursen und Forschungsergebnissen statt. Als Grundlage dienten auch die veröffentlichten Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS 2022).

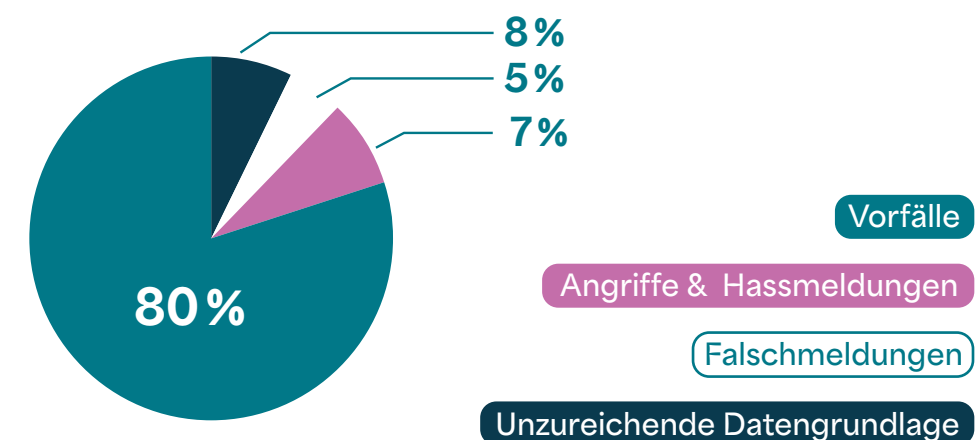
¹² Dass ein großer Teil der Betroffenen nach Diskriminierungserfahrungen keine Maßnahmen ergreift, belegen verschiedene Studien (ADS 2026; Beigang et al. 2017; Pöggel et al. 2024; FRA 2024b).

6. Schwerpunktmäßige Auswertung nach Meldestellen und Phänomenbereichen

Seit dem 17. März 2025 können rassistische und queerfeindliche Vorfälle bei den vier Melde- und Informationsstellen erfasst werden. Für den ersten Berichtszeitraum, das Kalenderjahr 2025, gingen Meldungen von Selbstbetroffenen, Zeug*innen und Organisationen ein. Bevor die einzelnen Phänomenbereiche näher beleuchtet werden, sollen die eingegangenen Meldungen zunächst zusammen dargestellt werden. Die Darstellung der Diskriminierungsvorfälle erfolgt über Grafiken. Jeder dieser Vorfälle trägt zur Erhellung des

Dunkelfeldes rassistischer und queerfeindlicher Vorfälle in NRW bei. Auch wenn aus den Daten selbst keine repräsentativen Rückschlüsse gezogen werden können, ähneln sie den Ergebnissen repräsentativer Umfragen zu Diskriminierung, wie sie etwa vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) und von der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) erhoben wurden (DeZIM 2023, 2025b; FRA 2024a und b).

Anzahl der klassifizierten Meldungen in Prozent



Grafik 4: Anzahl der Meldungen Meldestellenverbund NRW 2025 in Prozent (Gesamt: 871).

Insgesamt sind in allen vier Melde- und Informationsstellen 871 Meldungen eingegangen.¹³ Davon sind 80 % (697 Meldungen) als Vorfälle zu klassifizieren. Bei 8 % (67 Meldungen) ist die Datengrundlage unzureichend, 7 % (63 Meldungen) sind Hass- und Angriffsmeldungen und 5 % (44 Meldungen)

sind Falschmeldungen.¹⁴ Der Meldezeitraum beschränkt sich nicht auf das Jahr 2025. Meldende können auch ihre Erfahrungen aus früheren Jahren dokumentieren. Insgesamt fanden 126 der gemeldeten Vorfälle vor 2025 statt. Es war den Meldenden also ein Anliegen, Vorfälle rückwirkend zu dokumentieren.

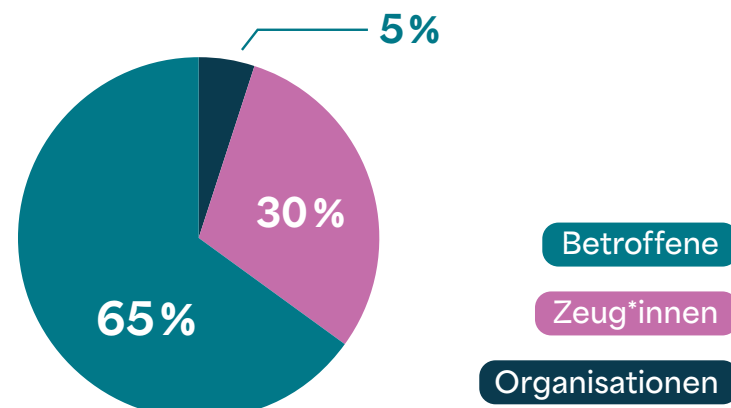
¹³ Die abgebildete Gesamtzahl der Meldungen und Vorfälle über alle Meldestellen hinweg ist niedriger als die Summe der Fallzahlen der vier Meldestellen. Der Grund dafür ist, dass Fälle von Mehrfachdiskriminierung an die jeweiligen zusätzlich zuständigen Meldestellen weitergeleitet werden. Wird bei MEDAR bspw. ein Vorfall gemeldet, welcher neben antimuslimischem Rassismus auch Queerfeindlichkeit beinhaltet, dann wird dieser von MEDAR an MIQ weitergeleitet. In der Gesamtübersicht werden solche Fälle nur einmal gezählt, während sie in den einzelnen Meldestellenzahlen jeweils mitgezählt erscheinen.

¹⁴ Bei allen folgenden Prozentangaben wurden die Werte gerundet.

Für den vorliegenden Bericht werden jedoch ausschließlich die 571 Vorfälle aus dem Jahr 2025 ausgewertet. Von allen Vorfällen aus dem Jahr 2025 ereigneten sich 89 % im analogen Raum, nur 11 % fanden im digitalen Raum statt. Genutzt wurde die Möglichkeit zur Meldung überwiegend von Selbstbetroffenen (65 %). Knapp ein Drittel der Meldungen wurde hingegen von Zeug*innen eingereicht (30 %). Organisationen melden bislang nur selten Vorfälle (5 %). Zwei Fünftel

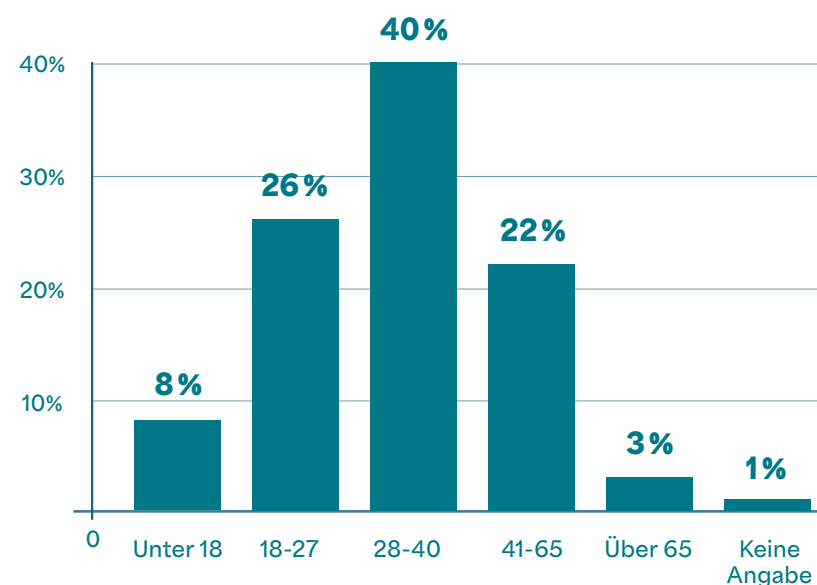
aller Selbstbetroffenen waren zwischen 28 und 40 Jahre alt. Die wenigsten Meldungen wurden von unter 18-jährigen (8 %) und über 65-jährigen Personen (3 %) eingereicht. Auffällig ist, dass bei DINA, MEDAR und MIRa über 60 % der selbstbetroffenen Meldenden Frauen sind und bei MIQ fast die Hälfte trans* und/oder nichtbinäre Personen (s. Grafiken in Kapitel 6.1. bis 6.4.).

Positionierung der Meldenden in Prozent



Grafik 5: Positionierung der Meldenden (Gesamt: 571).

Alter der Selbstbetroffenen in Prozent



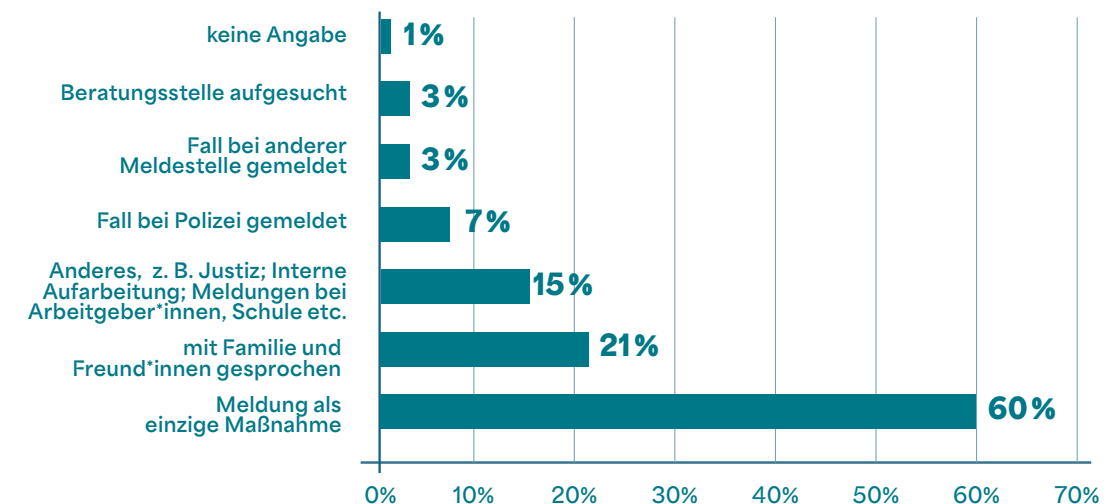
Grafik 6: Alter der Selbstbetroffenen (Gesamt: 373).

Zum Zeitpunkt, an dem die Meldung gemacht wurde, hatte ein Großteil der meldenden Personen (345 Meldungen) keine weiteren Maßnahmen ergriffen, weder vor oder während noch nach dem Vorfall. Das bedeutet, dass ohne das Angebot der Melde- und Informationsstellen 60 % der Vorfälle im Dunkelfeld verblieben wären. In insgesamt 226 Fällen haben Meldende zusätzlich zur Meldung Maßnahmen ergriffen z. T. auch mehrere,¹⁵ indem sie etwa eine Beratungsstelle aufgesucht oder den Fall bei der Polizei gemeldet haben. Besonders häufig wurde das Gespräch mit Familie oder

Freund*innen gesucht: Dies trifft auf rund ein Fünftel aller Vorfälle zu und stellt damit die am häufigsten ergriffene Maßnahme dar.

Bei etwa einem Viertel aller gemeldeten Vorfälle handelt es sich um Mehrfachdiskriminierung (26 %). Sie betrifft zu einem Großteil Fälle, in denen neben der gemeldeten Diskriminierungserfahrung ebenfalls Sexismus und/oder Frauenfeindlichkeit angegeben wurde (72 von 148 Meldungen). Das deckt sich mit der hohen Anzahl an Frauen, die als Selbstbetroffene melden.

Ergriffene Maßnahmen in Prozent



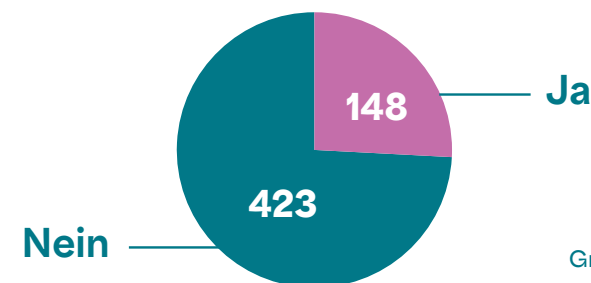
Grafik 7: Ergriffene Maßnahmen zum Zeitpunkt der Meldung (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 571).

Darüber hinaus kommt es neben den Phänomenbereichen der Melde- und Informationsstellen z. B. aufgrund von Klassismus, Ableismus und Antifeminismus zu Mehrfachdiskriminierung. Die Grafik zu „Formen von Mehrfachdiskriminierung“ zeigt noch eine ganze Reihe weiterer Diskriminierungserfahrungen. Sie ergeben sich aus einer Gesamtschau aller gemeldeten Mehrfach-

diskriminierungen in den Melde- und Informationsstellen. Wenn etwa bei MIRa eine Meldung eingeht, die einen Fall von anti-Schwarzem Rassismus und Queerfeindlichkeit beschreibt, taucht dieser Vorfall in der Grafik „Formen der Mehrfachdiskriminierung“ als Queerfeindlichkeit auf. Wenn bei MIQ eine Meldung eingeht, die einen Fall von Queerfeindlichkeit und anti-Schwarzem Ras-

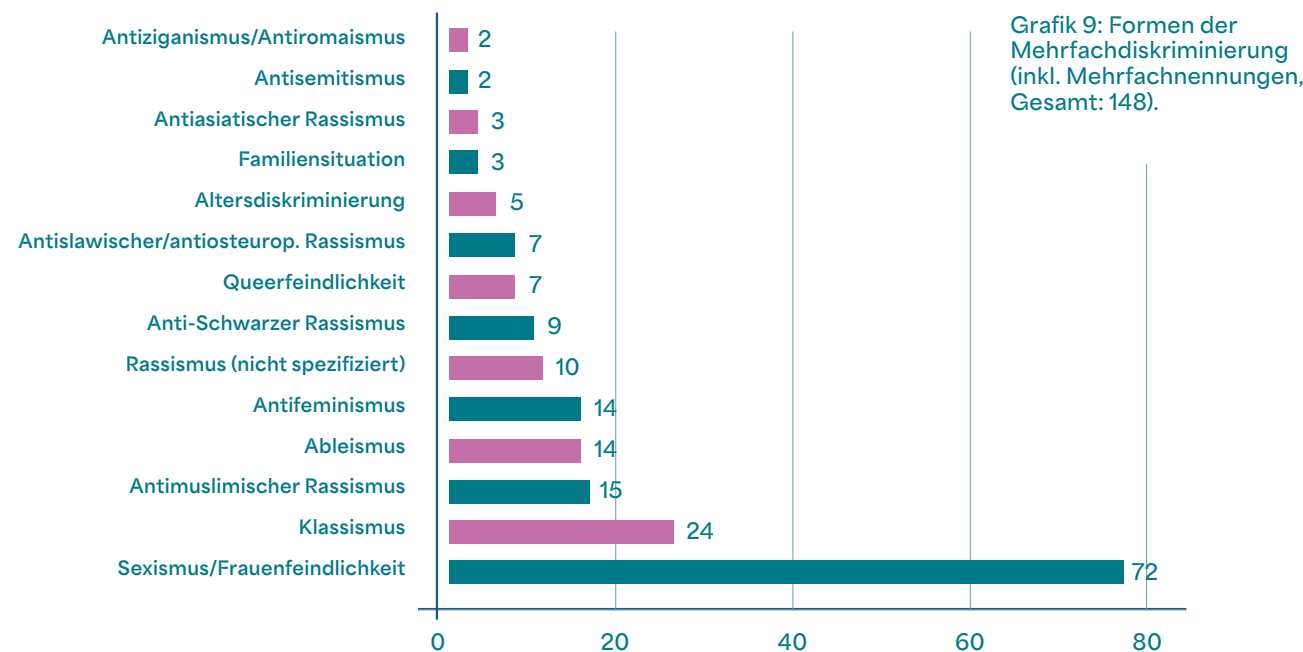
¹⁵ Bei allen Grafiken und Kategorien, bei denen Mehrfachnennungen möglich waren, ist dies unter den Grafiken mit dem Zusatz „inkl. Mehrfachnennungen“ markiert. In diesen Fällen können die Prozentwerte in Summe mehr als 100 % ergeben, da sie jeweils auf die Gesamtzahl der Vorfälle bezogen sind.

Mehrfachdiskriminierung



Grafik 8: Fälle von Mehrfach-diskriminierung (Gesamt: 571).

Formen der Mehrfachdiskriminierung



Grafik 9: Formen der Mehrfachdiskriminierung (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 148).

sismus beschreibt, taucht dieser Vorfall in der Grafik als anti-Schwarzer Rassismus auf. Auch das nachfolgende Beispiel zeigt einen Fall von Mehrfachdiskriminierung:

„Ich hatte heute einen Termin bei der Agentur für Arbeit. Ich habe gesagt, dass ich Roma bin und dass ich viele Sprachen spreche. Ich dachte, das hilft mir vielleicht bei der Arbeitssuche. Ich trage aber auch ein Kopftuch und bin muslimisch. Ich habe gesagt, dass ich immer arbeiten kann und nur für Zuckerfest frei haben möchte. Die Frau vom Arbeitsamt sagte mir: Ja du bist in Deutschland und entweder du tust dein Kopftuch weg und sagst nicht, dass du Roma bist oder du bekommst nie Arbeit.“¹⁶

Danach sei es zu einem Streit gekommen, sodass die meldende Person nun um den Erhalt der ihr zustehenden Transferleistungen fürchtet. In diesem Beispiel wirken antimuslimischer Rassismus und Antiromaismus zusammen. Der Vorfall fällt daher in die Phänomenbereiche von MEDAR und DINA.

Nachfolgend werden die Meldungen an die vier Melde- und Informationsstellen getrennt voneinander vorgestellt. In jedem der vier Phänomenbereiche werden die Ergebnisse nach Geschlechtliche Identität, Lebensbereich, Vorfallstyp, Verursacher*innen, Auswirkungen auf die Betroffenen und phänomen-spezifische Bereiche aufgeteilt.

6.1. Antimuslimischer Rassismus: MEDAR NRW

Antimuslimischer Rassismus (AMR) bezeichnet die Ablehnung muslimischer und muslimisch gelesener Menschen. Im Gegensatz zu anderen Begriffen wie Islamophobie und Muslimfeindlichkeit, erfasst der Begriff Antimuslimischer Rassismus auch die strukturelle, historisch gewachsene und gesellschaftlich verankerte Dimension der Ablehnung (Keskinikilic 2019). Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen werden als homogene Gruppe konstruiert, der unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Sie werden als „anders“ und „fremd“ markiert und abgewertet. Das individuelle Glaubensbekenntnis ist dabei unerheblich: Wenn Personen als muslimisch wahrgenommen werden, steigt die Wahrscheinlichkeit, AMR zu erleben (UEM 2023: 29f.). Dadurch sind Menschen, die als Muslim*innen identifiziert und gelesen werden, rassistischer Diskriminierung (unter anderem in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit und Wohnungssuche), Gewalt und Hasskriminalität (offline und online) ausgesetzt (Attia 2014; Shooman 2014: 64f.).

Aufgrund der angenommenen Unveränderbarkeit der Eigenschaften wird AMR auch als eine Form des „Rassismus ohne Rassen“ bzw. „Kulturrassismus“ bezeichnet (Balibar 1992; Hall 1989). In ihm vermengen sich biologische, kulturelle und religiöse Dimensionen miteinander und Muslim*innen werden kollektiv zum Feindbild erklärt (Shooman 2016: 7f.). Dass es sich bei AMR nicht allein um individuelle Einstellungen handelt, sondern

um rassistische Praktiken, zeigt sich auch in seinem Wirken auf institutioneller, struktureller und diskursiver Ebene (InRa-Studie 2024; UEM 2023; NaDiRa 2026; DeZIM 2025a).¹⁷ Als Arbeitsdefinition für das Projekt gilt die Definition, die durch den vom Bundesministerium des Inneren einberufenen Unabhängigen Expertenkreis zu Muslimfeindlichkeit (UEM) erarbeitet wurde:

*„Antimuslimischer Rassismus bezeichnet die Zuschreibung pauschaler, weitestgehend unveränderbarer, rückständiger und bedrohlicher Eigenschaften gegenüber Muslim*innen und als muslimisch wahrgenommenen Menschen. Dadurch wird bewusst oder unbewusst eine ‚Fremdheit‘ oder sogar Feindlichkeit konstruiert. Dies führt zu vielschichtigen gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozessen, die sich diskursiv, individuell, institutionell oder strukturell vollziehen und bis hin zu Gewaltanwendung reichen können.“ (UEM 2023: 7)*

In den nächsten Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Analyse der gemeldeten Vorfälle vorgestellt. Eine detaillierte und umfassende Auswertung nach Kategorien liegt im Jahresbericht der MEDAR NRW vor. Für das Jahr 2025 wurden bei MEDAR NRW insgesamt 104 Vorfälle gemeldet.

¹⁶ Die Zitate im Bericht wurden für die Verbesserung des Leseflusses sprachlich geglättet.

¹⁷ Eine ausführlichere Einordnung des Begriffes, eine Abgrenzung von anderen Begriffen sowie ein Überblick über antimuslimischen Rassismus in Deutschland kann im Jahresbericht „Antimuslimischer Rassismus in NRW“ (MEDAR NRW 2026) und im Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM 2023) nachgelesen werden.

Geschlechtliche Identität

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Geschlechter der Selbstbetroffenen in Prozent. Von den selbstbetroffenen Personen, die melden, sind 69 % weiblich. Ungefähr jeder vierte Vorfall wurde von einem männlichen Betroffenen gemeldet. Nur 2 % identifizierten sich als trans* und 3 % wählten eine Selbstbezeichnung¹⁸ für ihr Geschlecht.

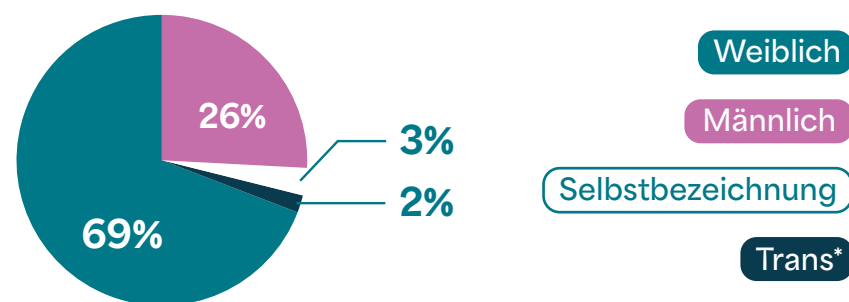
Diese überproportional häufige Betroffenheit von muslimischen oder muslimisch gelesenen Frauen findet sich auch in anderen Umfragen und repräsentativen Studien wieder (bspw. DeZIM 2025b: 27). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Verteilung nicht nur das unterschiedliche Meldeverhalten, sondern auch das tatsächliche ungleiche Ausmaß an Betroffenheit, widerspiegelt.

Lebensbereich

Eine Aufschlüsselung der Vorfälle nach Lebensbereichen ergibt, dass jeder vierte gemeldete Vorfall im öffentlichen Raum stattfindet. Damit wurde dieser Lebensbereich mit Abstand am häufigsten angegeben (25 %). Insgesamt 15 % der Vorfälle finden im Kontext von Arbeit statt, 13 % im Bereich Bildung und 12 % im Bereich Verkehr. Ungefähr jeder zehnte Vorfall findet im digitalen Raum statt, vor allem in den sozialen Medien, aber auch am Telefon.

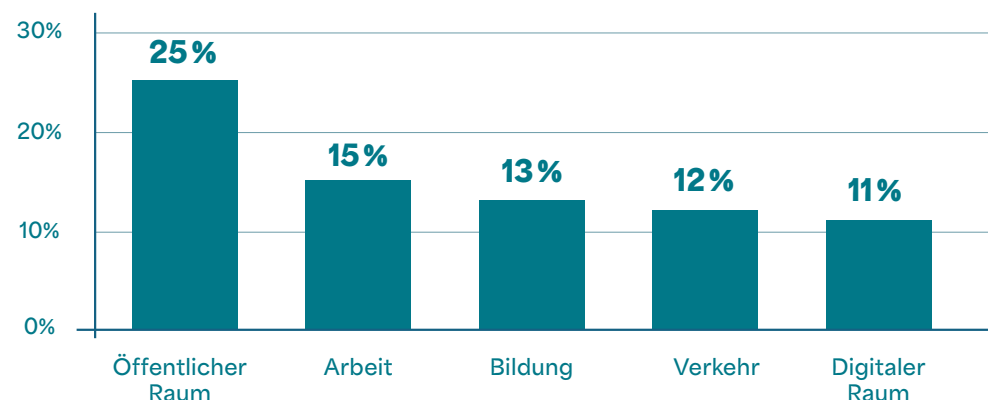
Der Großteil der Vorfälle (86 %) findet offline statt. Diese sind zu 97 % Resultat einer persönlichen Begegnung.¹⁹ Im Geschlechtervergleich zeigt sich, dass Frauen doppelt so häufig antimuslimischen Rassismus im öffentlichen Raum erleben als Männer. Männliche Personen hingegen erleben ihn häufig bei der Arbeit, im Verkehr und im Bereich der Bildung.

Geschlecht der Selbstbetroffenen in Prozent



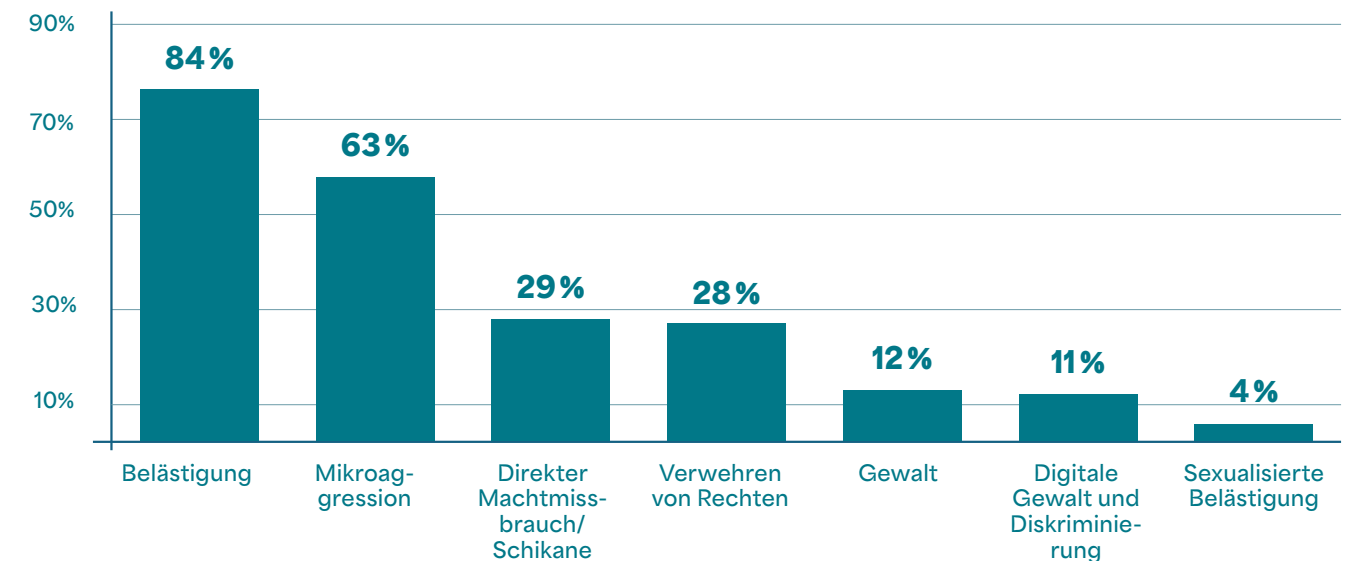
Grafik 10: Geschlecht der Selbstbetroffenen (Gesamt: 62).

Die häufigsten Lebensbereiche in Prozent



Grafik 11: Vorfälle nach Lebensbereich (Gesamt: 104).

Vorfallstyp in Prozent



Grafik 12: Vorfallstyp (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 104).

Vorfallstyp

Zwei Vorfallstypen treten am häufigsten auf: Belästigung findet in 84 % der Fälle noch vor Mikroaggressionen mit 63 % statt. Zu den Belästigungen zählen etwa Beleidigungen, Erniedrigungen und Entwürdigungen oder Stereotypisierungen. Mikroaggressionen äußern sich etwa in Gaslighting²⁰ oder Othering.²¹

In jeweils knapp 30 % der Fälle werden Rechte verwehrt oder es findet ein direkter Machtmissbrauch statt. In etwa jedem zehnten Vorfall wird physische Gewalt ausgeübt: Betroffene werden bspw. angerempelt oder angespuckt. Digitale Gewalt und Diskriminierung spielt ebenfalls in jedem

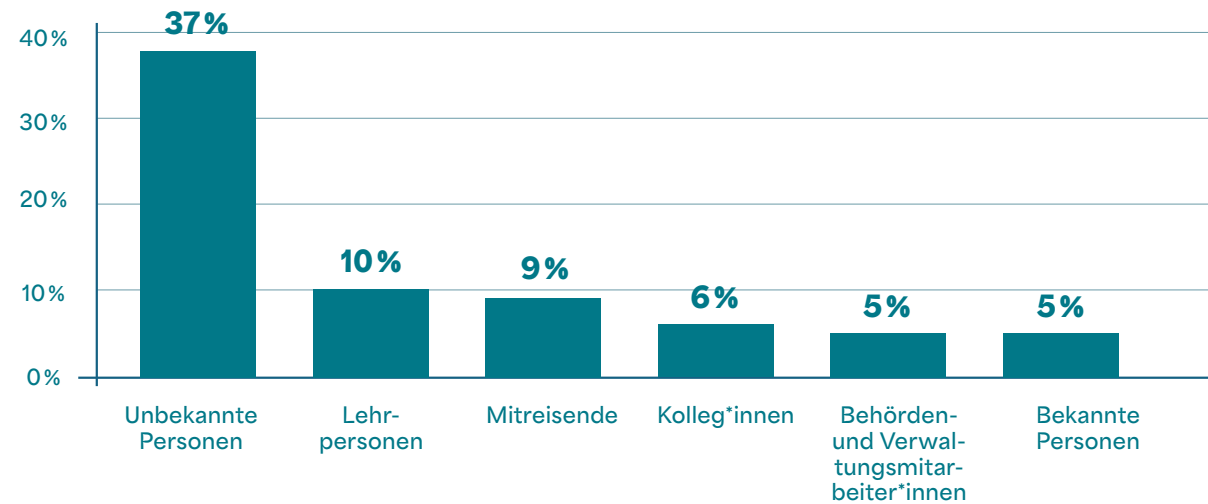
zehnten Vorfall eine Rolle. Sexualisierte Belästigung wurde hingegen nur in wenigen Fällen benannt.

Verursacher*innen

In über 90 % der gemeldeten Fälle geht die Diskriminierung von einzelnen Personen oder Personengruppen aus. Nur in wenigen Fällen sind es Institutionen, die Rassismus ausüben. Eine differenzierte Betrachtung der Verursacher*innen zeigt, dass die Diskriminierung in jedem dritten Fall von einer Person ausgeht, die der meldenden Person unbekannt ist. In jeweils etwa jedem zehnten Fall werden Lehrpersonen oder Mitreisende als Verursacher*innen benannt.

¹⁸ Im Meldeformular von MEDAR NRW können Personen, die sich in den auswählbaren Geschlechtsidentitäten nicht wiederfinden, eine eigene Bezeichnung angeben.
¹⁹ Bei den restlichen drei Prozent handelte es sich um Aufkleber und Schmierereien.
²⁰ Im Kontext von Rassismus bedeutet Gaslighting, dass die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Gefühle von Menschen mit Rassismuserfahrungen abgewertet, infrage gestellt oder geleugnet werden (vgl. IDA-NRW).
²¹ Othering bedeutet, dass Menschen in ein ‚Wir‘ und ein ‚Ihr‘ eingeteilt werden, wobei das ‚Ihr‘ als ‚anders‘ und oft schlechter dargestellt wird (vgl. IDA-NRW).

Die häufigsten Verursacher*innen in Prozent



Grafik 13: Verursacher*innen (Gesamt: 104).

Eine untergeordnete Rolle spielen Kolleg*innen, Bekannte und Behörden- und Verwaltungsmitarbeiter*innen. Allerdings lässt sich aus diesen Zahlen nicht schließen, dass von diesen weniger Diskriminierung ausgeht. Faktoren wie Hierarchien, Machtausübung und rechtliche Ungleichbehandlung können dazu führen, dass weniger gemeldet wird.²²

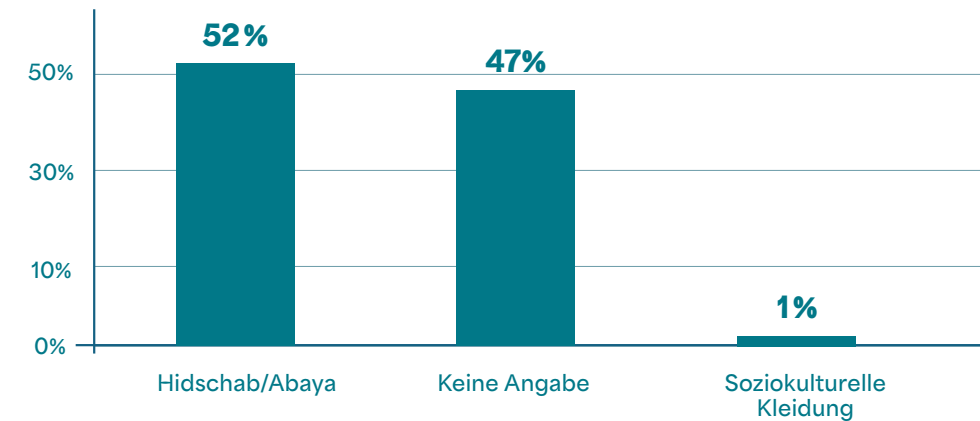
Diskriminierungsbezug

In einem Großteil der Vorfälle (78 %), bezieht sich die Diskriminierung auf das äußere Erscheinungsbild. In 53 % der Fälle spielt die Kleidung der betroffenen Person eine Rolle bei der Diskriminierung. Dies betrifft mit Ausnahme eines Falles ausschließlich das Tragen des Hidschabs oder der Abaya.²³ Setzt man diese Zahl in Bezug dazu, dass nur 30 % der Musliminnen in Deutsch-

land Hidschab tragen (Pfündel et al. 2021: 117), wird deutlich, dass diese in den Meldungen stark überrepräsentiert sind. Dies deckt sich auch mit anderen Erhebungen, die belegen, dass Hidschab tragende Frauen besonders stark von AMR betroffen sind (Stichs & Pfündel 2023; FRA 2024b). In 24 % der Fälle wird (auch) auf den Namen und in 21 % (auch) auf die Sprache bzw. den Sprachstand Bezug genommen.

Die religiöse Ausübung (bspw. Beten oder Fasten) ist in 20 % der Fälle Bezugspunkt des Angriffs. In etwa einem Drittel aller Fälle hatte weder religiöse Kleidung noch religiöse Ausübung einen Bezug zur Diskriminierung. Somit wird deutlich, dass nicht nur Personen von AMR betroffen sind, die durch ihre Kleidung und/oder Ausübung als muslimisch identifiziert werden können.

Kleidung als Diskriminierungsbezug in Prozent



Grafik 14: Kleidung als Diskriminierungsbezug (Gesamt: 104).

Konsequenzen/Auswirkungen

Etwa ein Drittel der meldenden Personen berichtet von psychischen Konsequenzen wie Angst, Ohnmacht/Hilflosigkeit oder dem Gefühl von Schutzlosigkeit und Unsicherheit. Aus knapp 20 % der Fälle lassen sich soziale und/oder ökonomische Auswirkungen ableiten. Sie betreffen bspw. Absagen im Bewerbungsprozess oder den Ausschluss aus einem Kurs. Da die Auswirkungen nicht in Form einer geschlossenen Frage erfasst wurden, sondern lediglich im Freitextfeld beschrieben werden konnten, ist davon auszugehen, dass über diese Zahlen hinaus Auswirkungen vorliegen.

Folgender Fall steht zusammenfassend für viele Fälle, die bei MEDAR NRW gemeldet werden: Menschen werden ohne Vorwarnung oder Anlass von unbekannten Personen im öffentlichen Raum belästigt. Die Betroffenen bleiben oft sprachlos mit ihren Gefühlen zurück und erwägen, sich aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen.

„Auf der Straße hat mich ein Mann ohne jeglichen Grund beim Vorbeigehen beschimpft: ‚Diese scheiß Pinguine überall. Ich hasse euch. Verpisst euch!‘ Ich trage ein Kopftuch und bin offensichtlich muslimisch lesbar. Es ist sehr verstörend, so etwas zu erleben. Mitten auf der Straße ohne jeglichen Grund. Ich hatte eine weiße Jacke und ein hellgrünes Tuch an. Es konnte sich nur auf mein Kopftuch beziehen oder der Mann hat noch nie Pinguine gesehen. Es macht mich zutiefst traurig und entmutigt mich, weiterhin am öffentlichen Leben teilzunehmen. Auch baut das Ängste auf, dass die verbale Gewalt in eine körperliche Gewalt übergehen könnte.“

²² Ein hohes Ausmaß an Diskriminierung in Ämtern und Behörden belegt unter anderem die InRa-Studie (2024).

²³ In diesem Fall wurde sich auf das Tragen eines Trainingsanzuges bezogen (soziokulturelle Kleidung).

6.2. Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus: MIRa-NRW

Anti-Schwarzer Rassismus²⁴ bezeichnet die Abwertung und Benachteiligung Schwarzer Menschen auf Grundlage historisch gewachsener rassistischer Zuschreibungen, die bis heute gesellschaftlich wirksam sind (vgl. Alkin 2024: 39f.).

stärkt mit Krankheit und Gefahr assoziiert (vgl. Korientation 2020, Korientation 2025).

Anti-schwarzer Rassismus

„Eine Schwarze Frau steigt in die U-Bahn ein, und eine ältere Dame zieht plötzlich ihre Tasche enger an sich und wechselt demonstrativ den Platz, ohne ein Wort zu sagen.“

Dieser Vorfall wurde MIRa-NRW von einer beobachtenden Person gemeldet, die selbst nicht betroffen war. Der Vorfall beschreibt eine Alltagssituation. Das Verhalten der älteren Dame kann als Ausdruck rassistischer Zuschreibungen interpretiert werden, weil der Schwarzen Frau pauschal negative Eigenschaften wie Kriminalität oder Gefährlichkeit zugeschrieben wurden, ohne dass eine konkrete Handlung dies begründet hätte.

Antiasiatischer Rassismus beschreibt die Diskriminierung gegenüber Menschen, die als asiatisch wahrgenommen werden. Besonders während der Covid-19-Pandemie wurden asiatisch gelesene Personen ver-

Antiasiatischer Rassismus

„Ein asiatisch aussehender Mann steht an der Bushaltestelle. Zwei Personen gehen an ihm vorbei und sagen hörbar: ‚Seit Corona sollte man Abstand halten ... bei denen weiß man nie.‘ [...] Er tut so, als hätte er nichts gehört, obwohl es ihn sichtbar verletzt.“

Der uns geschilderte Vorfall kann als Beispiel für alltagsrassistische Zuschreibungen im öffentlichen Raum eingeordnet werden. Die Äußerung stellt eine pauschalisierende Verknüpfung von Herkunft und Krankheit dar und zeigt deutlich, wie solche Diskurse zur sozialen Ausgrenzung beitragen und betroffene Personen psychisch belasten können.

Weitere Formen von Rassismus betreffen Gruppen, deren Erfahrungen im öffentlichen Diskurs häufig weniger sichtbar sind. Dazu zählen unter anderem kurdischer Rassismus, anti-slawischer Rassismus sowie Rassismus gegen geflüchtete Menschen.

Im Folgenden werden exemplarisch drei Fallbeispiele dieser Rassismusformen dargestellt:

Rassismus gegen geflüchtete Personen

„Die Leitung einer Organisation verweigerte einer afghanischen Familie den Zugang zur Lebensmittelausgabe, weil [Name] der Meinung ist, dass die Familie genug Geld bekommen würde. Ich habe [Name] dann am [Datum] angerufen, um den Vorfall zu besprechen. Am Telefon äußerte [Name], dass die Familie mehr Geld habe als deutsche Familien und dass sie ‚dem Afghanen‘ mal die Meinung gesagt hat, weil alle Afghanen sich respektlos gegenüber Frauen verhalten würden [...]“

Antislawischer Rassismus

„Ich arbeite in einer Übergangseinrichtung für Geflüchtete. Ein ukrainischer Bewohner von uns hatte gestern eine Wohnungsbesichtigung, die von der Vermieterin mit der Begründung, dass er ‚nicht genug deutsch‘ spreche, nach wenigen Minuten abgebrochen wurde. Er spricht langsam, aber vollständige Sätze, versteht die Sprache und weiß, sich bei Bedarf mit technischen Hilfsmöglichkeiten zu verständigen.“

Dieses Beispiele veranschaulichen die Heterogenität des Phänomenbereiches weitere Formen von Rassismus.

Der Prozess der Kategorisierung erfasst Diskriminierungsbezüge wie äußeres Erscheinungsbild, Sprache und Sprachstand, Name sowie Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus. Berücksichtigt werden auch phänomenspezifische Codes, z. B. religiöse oder kulturelle Symbole. Darüber hinaus werden rassistische Narrative bzw. Stereotypisierungen (u. a. Herkunft, Arbeit, Bildung, Gesundheit, Alltag, mediale Darstellungen, soziale Interaktionen, Wohnen und Zugänge) systematisch untersucht und in die Analyse einbezogen. Ergänzend wird der Einfluss rechter politischer Ideologien (Rechtsextremismus und Rechtspopulismus) analysiert. Der Grund für diese umfangreiche Erfassung liegt in dem beschriebenen Prozess des Othering, der für die Betroffenen weitreichende Folgen hat. Betroffene empfinden die durch Rassismus ausgelösten Erniedrigungen als existenzbedrohend, da sie ihnen grundlegende Gleichwertigkeit und Menschlichkeit absprechen (Alkin 2024: 39f.).

Antikurdischer Rassismus

„Als ich auf dem Wochenmarkt in [Ort] mit meiner Frau Kurdisch gesprochen hatte, sprach mich ein Mann an und fragte, ob ich aus Syrien komme und Araber sei. Ich antwortete ihm, dass ich Kurde bin und aus der Türkei komme, woraufhin er wütend und laut wurde. Er behauptete, es gäbe keine Kurden und keine kurdische Sprache, sondern nur Terroristen. Ich entgegnete ihm, dass es sehr wohl Kurden gibt und eine kurdische Sprache, egal ob es ihm gefällt oder nicht [...]“²⁶

²⁴ Der Begriff Schwarz ist eine Selbstbezeichnung der afro-diasporischen Community. Die Großschreibung wird bewusst gesetzt, um eine sozio-politische Positionierung in einer weißen Dominanzgesellschaft zu markieren und gilt als Symbol einer emanzipatorischen Widerständigkeitspraxis des Schwarzen Empowerments (vgl. Amnesty International o. J.).

²⁵ Alle angeführten Beispiele wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit geglättet. Der inhaltliche Aussagegehalt der geschilderten Vorfälle bleibt dabei erhalten.

²⁶ Ein Einzelfall dient nur als Beispiel. Ein Ankerbeispiel hingegen wird gezielt ausgewählt, da es typische Merkmal einer Gruppe abbildet, deren Datenlage theoretisch gesättigt ist. Innerhalb der deskriptiven Daten repräsentiert es ein gängiges Vorkommen..

Analyseergebnisse MIRA-NRW

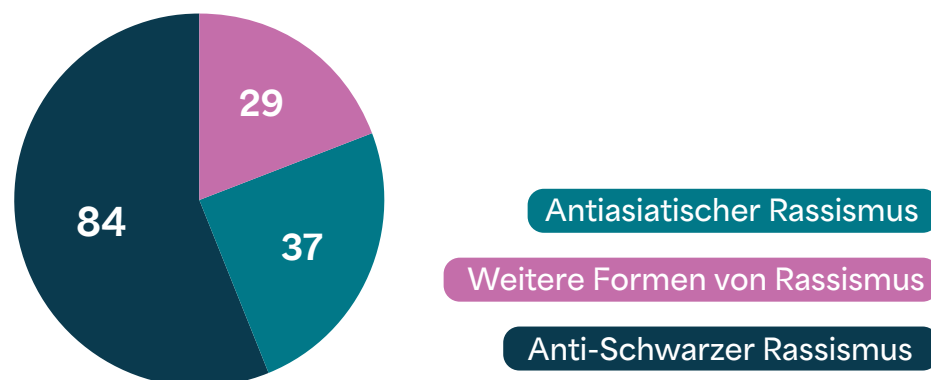
In den nächsten Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Analyse der gemeldeten Vorfälle vorgestellt. Eine detaillierte und umfassende Auswertung nach Kategorien liegt im Jahresbericht von MIRA-NRW vor. Für das Jahr 2025 wurden bei MIRA-NRW insgesamt 180 Vorfälle gemeldet.

MIRA-NRW bearbeitet als einzige Meldestelle zwei große Phänomenbereiche: Anti-Schwarzer Rassismus und antiasiatischer Rassismus. Darüber hinaus werden weitere Formen von Rassismus erfasst, also Rassismen, die in den anderen Formen noch nicht repräsentiert sind.

Mehr als die Hälfte aller Meldungen bei MIRA-NRW sind dem Phänomenbereich anti-Schwarzer Rassismus zuzuteilen. Von den insgesamt 150 Meldungen sind wiederum 37 Fälle antiasiatischem und weitere 29

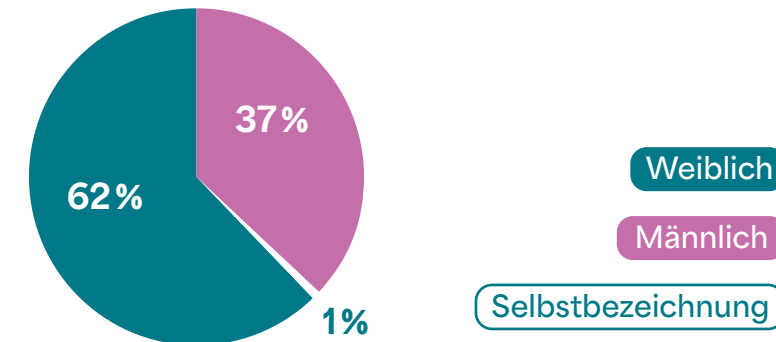
den weiteren Formen von Rassismus zuzuordnen. Somit entfällt knapp jede vierte bis fünfte Meldung in den Bereich unterschiedlicher, bislang wenig sichtbarer Rassismusformen. Die aktuelle Verteilung der Meldungen ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Sensibilisierung und Meldekultur zu betrachten. Während anti-Schwarzer Rassismus und antiasiatischer Rassismus bereits stärker im öffentlichen Diskurs verankert sind, sind andere Phänomenbereiche bislang weniger sichtbar und werden entsprechend seltener gemeldet (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2023). Da bei MIRA-NRW der Fokus verstärkt auf Community-Outreach im Bereich anti-Schwarzer Rassismus gelegt wird, sind die Ergebnisse entsprechend zu interpretieren. Wir streben jedoch an, in den kommenden Jahren auch Personen aus den anderen beiden Bereichen gezielter zu erreichen.

Häufigkeit der Phänomenbereiche Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus



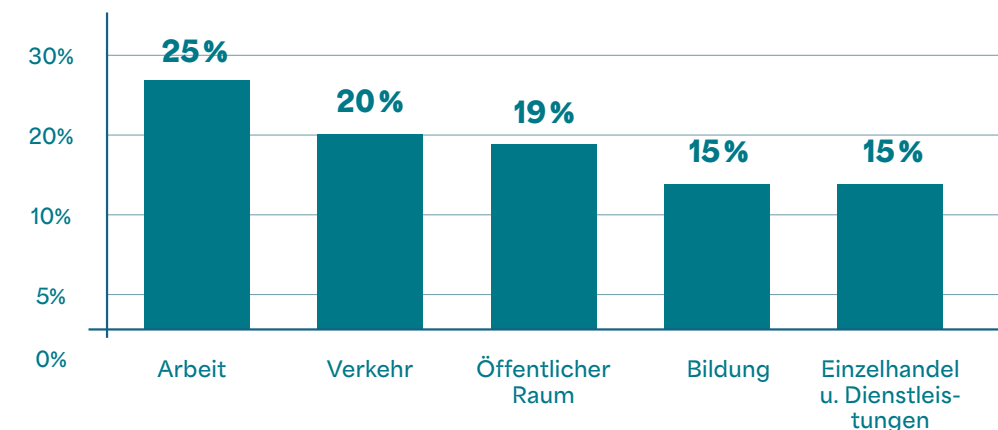
Grafik 15: Häufigkeit der Phänomenbereiche (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 150).

Geschlecht der Selbstbetroffenen (Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



Grafik 16: Geschlecht der Selbstbetroffenen (Gesamt: 79).

Die häufigsten Lebensbereiche (Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



Grafik 17: Vorfälle nach Lebensbereich (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 133)

Geschlechtliche Identität

Ähnlich zu den Daten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017) unterscheidet sich die Bereitschaft von Selbstbetroffenen Vorfälle zu melden, je nachdem welche Geschlechtsidentität die Person hat. Insgesamt entfallen bei MIRA-NRW 63 % der Meldungen auf FLINTA*-Personen (davon 62 % weiblich, 1 % Selbstbezeichnung*)²⁷ und 37 % auf Personen, die sich als Männer identifizieren. Damit berichten fast zweimal so viele FLINTA*-Personen von Rassismuserfahrungen wie männliche Betroffene.

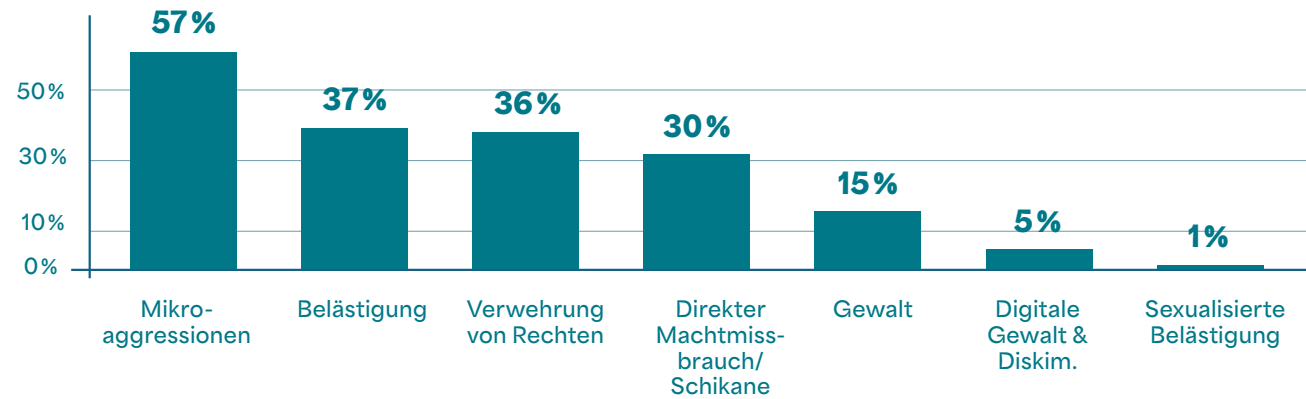
Lebensbereich

Jede vierte Meldung bei MIRA-NRW ist dem Arbeitsbereich zuzuordnen (25 %). Der Verkehr stellt mit jeder fünften Meldung (20 %) den zweitgrößten Bereich dar, dicht gefolgt vom öffentlichen Raum, auf den 19 % der Fälle entfallen.

Darüber hinaus lassen sich die Meldungen im Bildungsbereich (15 %) sowie im Bereich Einzelhandel und Dienstleistungen (15 %) verorten.

²⁷ Das Akronym FLINTA* bezeichnet Frauen sowie weitere marginalisierte Geschlechtsidentitäten (Frauen, Lesben, Inter*, nichtbinär, trans* und Gender) (vgl. Queer Lexikon 2024).

Vorfallstyp (Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



Grafik 18: Vorfallstyp (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 158).

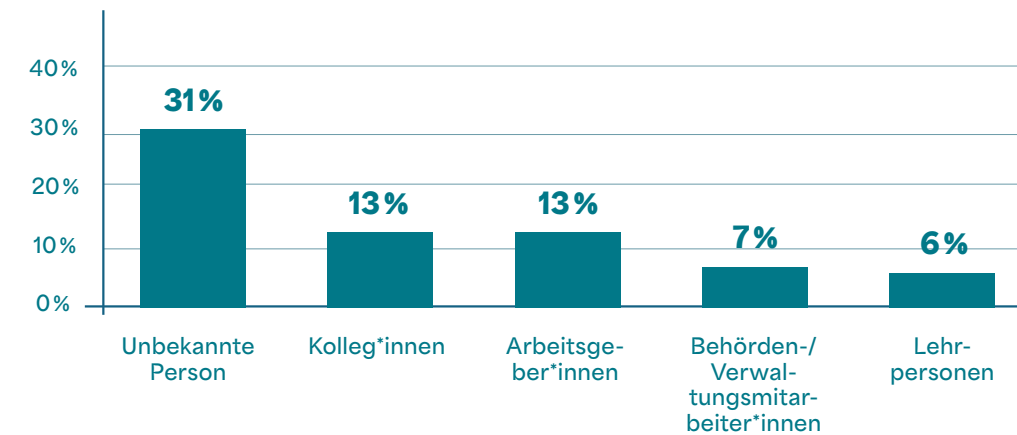
Vorfallstyp

In Hinblick auf die Verteilung der Vorfallstypen innerhalb der drei von MIRa erfassten Phänomenbereiche anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus zeigt sich ein deutlicher Fokus auf subtile, jedoch kontinuierlich wirkende Diskriminierungsformen. Den größten Anteil machen mit 57 % Mikroaggressionen aus. Diese umfassen unter anderem Formen wie z. B. Übergehen, Gaslighting oder Othering. Eine differenzierte Betrachtung dieses Vorfallstyp verdeutlicht, dass insbesondere Othering mit 28 % die häufigste Erscheinungsform darstellt. Darauf folgen Herabwürdigungen (19 %) sowie Erfahrungen von Ausgrenzung (18 %).

Die Ergebnisse legen nahe, dass sich Rassismuserfahrungen vielfach in wiederkehrenden zwischenmenschlichen Interaktionen manifestieren. Neben dieser subtilen Erscheinungsform treten ebenfalls offene Diskriminierungsformen deutlich hervor. Be-

lästigungen (37 %) und die Verwehrung von Rechten (36 %) zählen zu den zweithäufigsten Vorfallskategorien. Letztere beziehen sich insbesondere auf strukturelle Benachteiligungen in zentralen Lebensbereichen wie z. B. Bildung, Arbeitsmarkt oder Wohnraum. Darüber hinaus werden 30 % der Vorfälle dem direkten Machtmissbrauch zugeordnet, das auf institutionelle bzw. hierarchische Kontexte hinweist. Vergleichsweise seltener werden Gewaltvorfälle gemeldet. So entfallen 15 % auf Gewalt, 5 % auf digitale Gewalt und zuletzt Diskriminierung wie auch sexualisierte Belästigung auf lediglich 1 %. Die geringe Fallzahl in letzterer Kategorie ist nicht zwingend als Ausdruck tatsächlicher Seltenheit zu interpretieren. Vielmehr kann es auch darauf hindeuten, dass bislang spezifische Meldestrukturen im Bereich Sexismus fehlen, wodurch entsprechende Erfahrungen möglicherweise seltener erfasst werden.

Die häufigsten Verursacher*innen (Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



Grafik 19: Verursacher*innen, Einzelpersonen und Personengruppen (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 156).

Verursacher*innen

Als Verursacher*innen von Rassismus werden in den Meldungen häufig Einzelpersonen benannt. Am häufigsten handelt es sich in 31 % der Fälle um unbekannte Personen. Zu den bekannten Verursacher*innen gehören Kolleg*innen und Arbeitgeber*innen mit jeweils 13 %. Auch Mitarbeitende aus Behörden und Verwaltungen (7 %) sowie Lehrpersonen (6 %) üben Rassismus und Diskriminierung aus. Dass vorwiegend Einzelpersonen (63 %) gemeldet werden und seltener verursachende Mechanismen z. B. Normen und Praxen, Lehrmaterialien oder öffentliche Diskurse etc., ist vor dem Hintergrund der Meldestruktur zu betrachten. Rassismus wird häufig dann gemeldet, wenn konkrete Personen benannt werden können. Strukturelle Formen von Rassismus bleiben daher tendenziell unterrepräsentiert. Gleichzeitig zeigt die Verteilung, dass Rassismus in allen zentralen Lebensbereichen stattfindet. Zu den besonders diskriminierungs-

relevanten Bereichen gehören Arbeitsmarkt, Bildungsbereich und öffentlicher Raum.

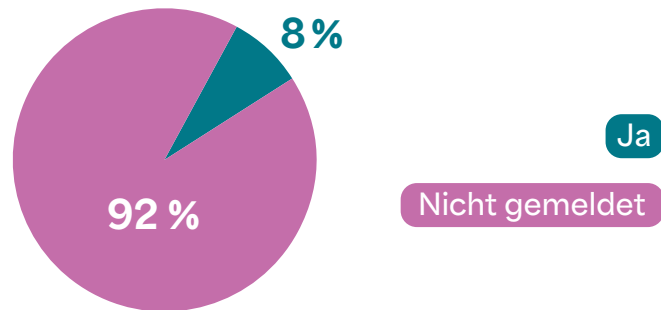
Auswirkungen

Rassismuserfahrungen wirken sich auf das physische und psychische Wohlbefinden der Betroffenen aus. Physische Konsequenzen (wie z. B. Verletzungen, dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen oder anderes) der erlebten Rassismusvorfälle werden in den meisten Fällen nicht geschildert (92 %). In 8 % der Meldungen können physische Konsequenzen jedoch festgestellt werden. Dies umfasst z. B. physische Gewalt im Sinne von unmittelbaren, körperlichen Übergriffen, aber auch mittelbare körperliche Einschränkungen, die durch die Verweigerung von Gesundheitsleistungen zustande kommen.

Psychische Konsequenzen²⁸ der gemeldeten Vorfälle beziehen sich z. B. auf die Internalisierung von Rassismus, psychische Erkrankungen (Ängste/Panikstörungen, Depressionen Trau-

²⁸ Psychische Konsequenzen werden bei MIRa nicht als geschlossene „Pflichtfragen“ abgefragt. Stattdessen wird neben dem Freitextfeld folgende Information gegeben: „Welche Auswirkungen hatte der Vorfall für dich (z. B. emotionale, körperliche, soziale oder finanzielle?)“. Somit werden Meldende zwar darauf hingewiesen, mussten sich allerdings bei ihren Angaben nicht darauf beziehen.

Physische Konsequenzen (anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



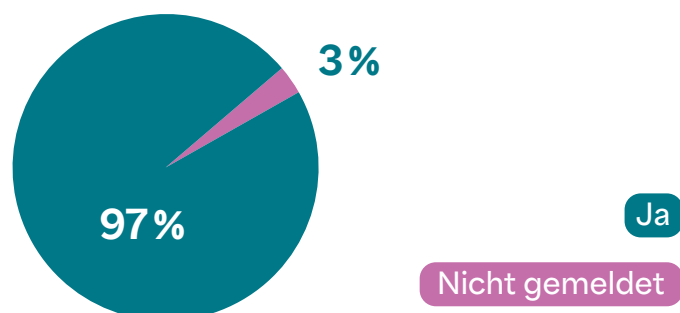
Grafik 20: Physische Auswirkungen (Gesamt: 143).

mafolgestörungen o. Ä.), geringe Selbstwert- oder Ohnmachtsgefühle/ Hilflosigkeit, Wut/ Frustrationen oder aber Suizidgedanken. Bei MIRa wurden in 20 % der Fälle im Freitextfeld psychische Folgen geschildert. Bei dem Großteil der Meldungen fehlen Darstellungen von psychischen Konsequenzen der erlebten Rassismuserfahrung. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass psychische Folgen (z. B. auch von Zeug*innen) möglicherweise aus der Außenperspektive schlechter zu erkennen sind als physische Verletzungen. Mit Blick auf die Betroffenen fehlen häufig die Worte, um

zu beschreiben, welchen Effekt die konkrete Rassismuserfahrung auf sie hat, wodurch Rassismus oft mit einer gewissen Sprachlosigkeit und Fassungslosigkeit einhergeht (vgl. Yeboah 2017: 149). Nicht zuletzt wird die Verbindung von Rassismus und psychischen Erkrankungen auch in der Forschung und psychotherapeutischen Praktiken noch unzureichend beleuchtet (vgl. Kahraman 2023: 344).

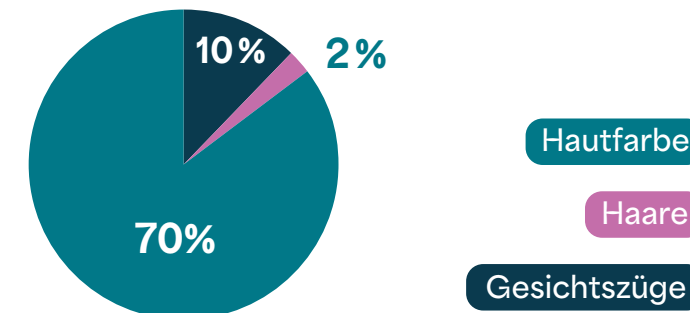
In 97 % der Fälle haben die gemeldeten Vorfälle soziale oder ökonomische Konsequenzen. Diese beziehen sich auf den Ver-

Soziale und ökonomische Auswirkungen (anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) in Prozent



Grafik 21: Soziale und ökonomische Auswirkungen (Gesamt: 143).

Diskriminierungsbezug: äußeres Erscheinungsbild, anti-Schwarzer Rassismus in Prozent



Grafik 22: Äußeres Erscheinungsbild als Diskriminierungsbezug bei Anti-Schwarzem Rassismus (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 69).

wehr von Ressourcen, Teilhabe, Chancen, das Erleiden von Schaden/Verlusten oder auf die Verschiebung der öffentlichen/externen Wahrnehmung.

Dies trifft auf die meisten Meldungen bei MIRa zu. Die Ergebnisse bezeugen also, dass Rassismus als gesellschaftliches Macht- und Herrschaftsinstrument wirkt und zwischenmenschliche und/oder ökonomische Unterschiede und Ungleichbehandlungen legitimiert (vgl. Fereidooni 2017: 15).

Diskriminierungsbezüge anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus

Im Folgenden wird auf die besonderen Qualitäten der drei Phänomenbereiche (Anti-Schwarzer Rassismus, antiasiatischer Rassismus und weitere Formen von Rassismus) eingegangen, indem die Ergebnisse im Hinblick auf den Diskriminierungsbezug der Rassismusformen dargestellt werden.

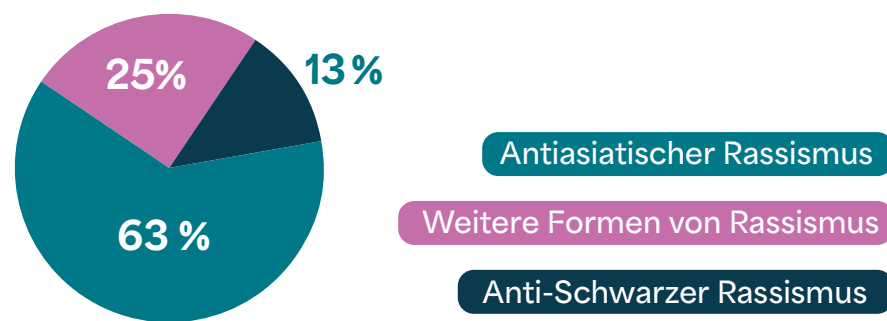
Diskriminierungsbezug: Anti-Schwarzer Rassismus

Der Großteil der Fälle von anti-Schwarzem Rassismus weist den Diskriminierungsbezug Hautfarbe auf (70 %). Dieser Umstand verdeutlicht, dass das äußere Erscheinungsbild bei anti-Schwarzem Rassismus eine prägende Qualität der Wirkungsweise dieser Rassismusform darstellt (s. Kapitel 4.2., Abschnitt zu Rassismus). Insgesamt wird damit deutlich, dass äußerliche Merkmale, insbesondere die Hautfarbe, sehr häufig den Ausgangspunkt dafür darstellen, dass diskriminierend gehandelt wird (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes o. J.).

Diskriminierungsbezug: Antiasiatischer Rassismus

Dargestellt ist der Name als Diskriminierungsbezug im Vergleich zu den zwei anderen Phänomenbereichen anti-Schwarzer Rassismus und weitere Formen von Rassismus. Da Namen ein zentrales Element per-

Diskriminierungsbezug: Name antiasiatischer Rassismus in Prozent



Grafik 23: Name als Diskriminierungsbezug bei antiasiatischem Rassismus (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 8).

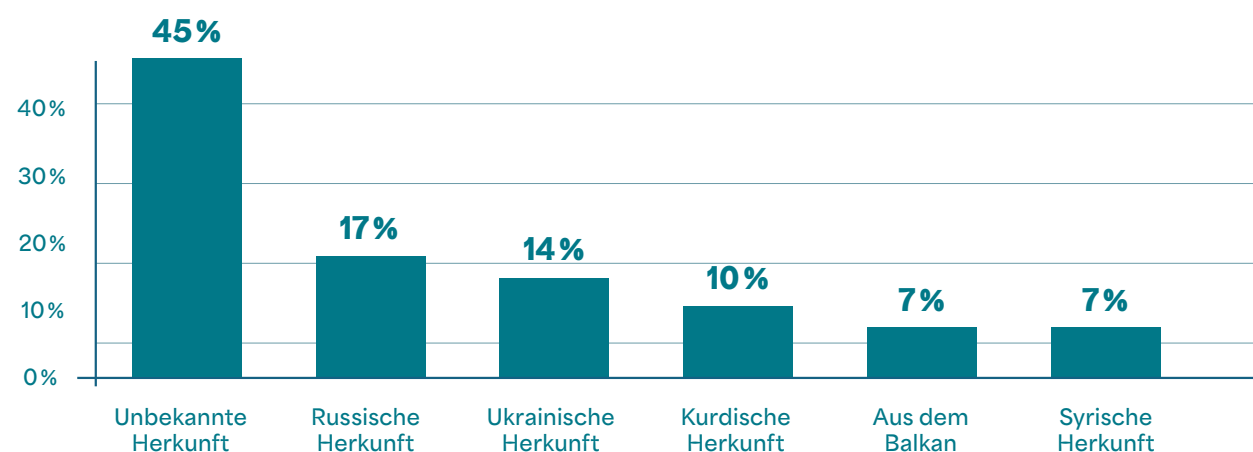
sönlicher Identität darstellen, kann ihre Abwertung als Form symbolischer Ausgrenzung verstanden werden. In den Meldungen werden häufig Situationen geschildert, in denen Namen aus dem asiatischen Raum wiederholt falsch ausgesprochen, verkürzt oder bewusst verfremdet und exotisiert wurden. Dies verweist auf bestehende Sensibilisierungslücken im Umgang mit nicht-westlich geprägten Namen.

Antiasiatischer Rassismus scheint besonders geprägt zu sein von dem Muster, Herabwürdigung über sprachliche Praktiken zu manifestieren.

Diskriminierungsbezug: Weitere Formen von Rassismus

Im Phänomenbereich weitere Formen von Rassismus konnte die Heterogenität der Betroffenen anhand von Selbstangaben aufgeschlüsselt werden. Den größten Anteil bilden Personen mit unbekannter Herkunft (45 %), gefolgt von russischer Herkunft (17 %), Menschen aus der Ukraine (14 %), kurdischer Herkunft (10 %), sowie Personen vom Balkan (10 %) und aus Syrien (7 %).

Heterogenität weiterer Formen von Rassismus in Prozent



Grafik 24: Heterogenität weitere Formen von Rassismus (Gesamt: 29).

6.3. Antiziganismus: DINA NRW

Antiziganismus, Antiromaismus und Diskriminierung gegen Sinti und Roma

Die Diskriminierung von Sinti und Roma ist durch vielschichtige Diskussionen rund um Begrifflichkeiten begleitet und befindet sich in einem bis heute nicht abgeschlossenen Wandel (Cudak/Jäger/Rostas 2025: 18f.). Bezeichnet wird die spezifische Diskriminierungsform u.a. als Antiziganismus²⁹, als Antiromaismus³⁰ und teilweise auch als Gadge-Rassismus³¹. Für die jeweilige Begriffsverwendung entscheidend ist, welche Subjektposition fokussiert wird. Stehen etwa Migrations- und Erfahrungsgeschichte, Alter oder politische und staatsbürgerliche Identität im Vordergrund der Betrachtung. Weit verbreitet – nicht nur im wissenschaftlichen Diskurs, sondern auch in vielen Selbstorganisationen – ist der Begriff Antiziganismus. Er ist entsprechend in der Arbeit für Gleichberechtigung, Teilhabe und Demokratieförderung etabliert. Aus diesem Grund hat sich das Meldestellenteam DINA NRW für diesen Begriff entschieden. Wir nutzen aber auch den Begriff Antiromaismus und die allgemeine und für alle zugängliche Bezeichnung „Diskriminierung gegen Sinti und Roma“.

Zur Beschreibung und Analyse des Diskriminierungsphänomens bemüht sich DINA NRW,

den unterschiedlichen Bedürfnissen und Argumenten der Communities Rechnung zu tragen und die Betroffenenperspektiven zu berücksichtigen. Daher orientieren wir uns an der vielschichtigen und umsichtig formulierten Definition der Melde- und Informationsstelle des Bundes (MIA):

„Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit – als fremd konstruierten – Menschen oder sozialen Gruppen, die als Z[-Wort] identifiziert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende/Traveller etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.“

Worauf basiert Antiziganismus?

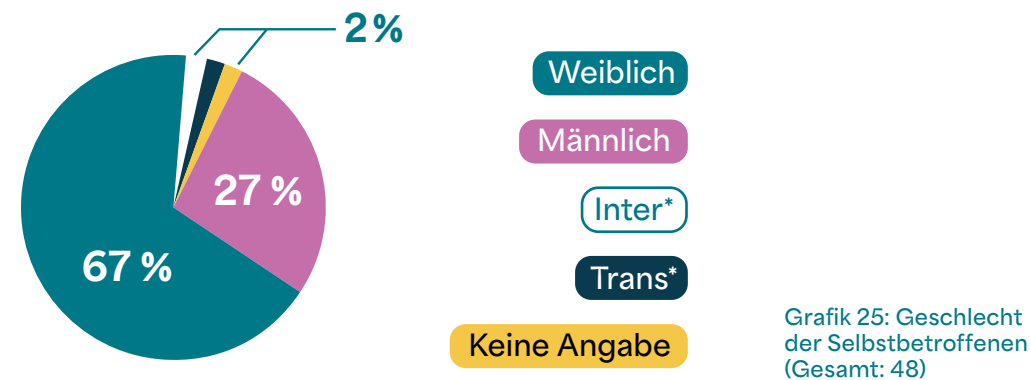
Antiziganismus ist historisch verankert, über Jahrhunderte weitergegeben und angepasst worden und heute vorwiegend rassistisch begründet. [...] Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren.“

²⁹ Der Begriff ist kritisch zu betrachten, weil er selbst das Wort „Ziganismus“ beinhaltet und damit das pejorativ konnotierte Z-Wort als Fremdbezeichnung impliziert. Zudem verweist der Begriff auf den Betroffenenstatus. Teilweise ist Menschen aus den Communities, die eher keine Kontakte zu Selbstorganisationen haben, weder der Begriff Antiziganismus noch der Begriff Antiromaismus bekannt. So teilten uns manche betroffene Personen mit, darunter Roma aus anderen EU-Ländern, den Begriffen zum ersten Mal in Deutschland begegnet zu sein.

³⁰ Lorenz Aggermann, Eduard Freudmann und Can Gülcü (2008: 200) schlagen vor, statt des Begriffs Antiziganismus den Begriff Antiromaismus zu verwenden. Sie betrachten es als „widersinnig, auf ein Wort, das die Diskriminierung von Roma beschreibt, auf einen Begriff zurückzugreifen“, der sich selbst vom pejorativen Z-Wort ableitet. Aus diesem Grund wird der Begriff Antiromaismus auch von vielen Roma-Selbstorganisationen verwendet und findet geteilte Akzeptanz bei einem Teil der Sinti-Community.

³¹ Der Begriff Gadge-Rassismus legt den Fokus auf die Täterperspektive. Der hier immanente Romanes-Ausdruck „Gadge“ bedeutet „Nicht-Roma“. Problematisch an dem Begriff ist, dass er von denjenigen, an die sich die implizierte Kritik richtet, eher nicht verstanden wird und die Wirkung der diskriminierungskritischen Arbeit somit ausbleiben dürfte.

Geschlecht der Selbstbetroffenen



Analyseergebnisse DINA NRW

In den nächsten Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Analyse der gemeldeten Vorfälle vorgestellt. Eine detaillierte und umfassende Auswertung nach Kategorien liegt im Jahresbericht der DINA NRW vor. Für das Jahr 2025 wurden bei DINA NRW insgesamt 83 Vorfälle gemeldet.

Geschlechtliche Identität

Nach Angaben der selbstbetroffenen Personen sind ein Großteil der Meldungen von weiblichen Personen eingegangen (67 %). Über ein Viertel der Selbstbetroffenen ist den Angaben nach männlich (27 %). Jeweils eine trans* und eine inter* Person meldeten Vorfälle. Eine Person wählte „Keine Angabe“.

Die Überrepräsentanz von weiblichen Selbstbetroffenen kann ein Hinweis auf die stärkere Diskriminierung von Frauen aus der betroffenen Gruppe sein. Das ist auch im Hinblick auf intersektionale Diskriminierungen plausibel, das heißt Diskriminierung aufgrund verschiedener Identitätsmerkmale (vgl. Barz et al. 2020; Campbell & Williams 2024; Jonuz & Weiß 2020; Williams & Campbell 2025). Es ist jedoch auch möglich, dass diese Differenz auf das unterschiedliche

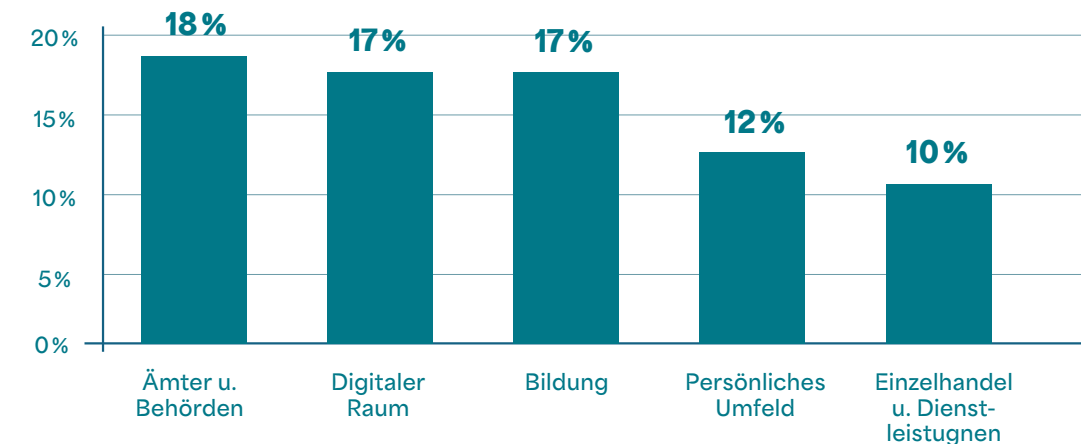
che Meldeverhalten von Männern und Frauen zurückzuführen ist.

Lebensbereich

Die Auswertung der Meldungen nach Lebensbereichen ergibt folgendes Bild: Fast jeder fünfte Vorfall hat im Bereich „Ämter und Behörden“ stattgefunden und bestätigt damit die aktuelle Forschungslage (vgl. Campbell & Williams 2024: 12-14; Central Council of German Sinti and Roma et al. 2019; End 2018; Randjelović et al. 2022: 131-138). Auch die im Februar 2026 vom Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) veröffentlichte Studie zu Institutionen und Rassismus geht auf diesen Lebensbereich ein:

„Ein Bewusstsein für Antiziganismus als eine Form von Rassismus fehlt in den von uns untersuchten Behörden weitgehend. So wurde in verschiedenen Interviewsettings das Z-Wort verwendet, ohne dass dieses problematisiert oder als unangebracht eingeordnet wurde. Zudem wurden Sinti:zze und Rom:nja mit kriminellen ‚Clanstrukturen‘ assoziiert. Dies verdeutlicht ein fehlendes Problembewusstsein, das für tief-sitzende Vorurteile und die Normalisierung antiziganistischer Abwertung steht.“ (vgl. Pickel/Augustin 2024: 135)

Die häufigsten Lebensbereiche in Prozent



Mit einem Anteil von 17 % folgen Vorfälle im digitalen Raum, überwiegend in sozialen Medien und in Messenger-Apps, und in der Bildung (17 %). Der digitale Raum begünstigt Diskriminierung, da die Hemmschwelle dort geringer ist. Zudem kommt es in den Kommentarspalten unter öffentlichen Posts häufig zu einer gesteigerten Gruppendynamik (vgl. Barlett & Scott 2023). 85 % der gemeldeten Vorfälle fanden außerhalb des digitalen Raums statt, bei zwei Fällen sowohl im digitalen als auch im analogen Raum.

Der Bildungsbereich befindet sich mit 17 % auf dem dritten Platz und weist damit auf ein zentrales Feld der Diskriminierung hin (Barz 2018; Campbell & Williams 2024: 14-16; Randjelović et al. 2022: 98-100; Strauß 2011, 2023).

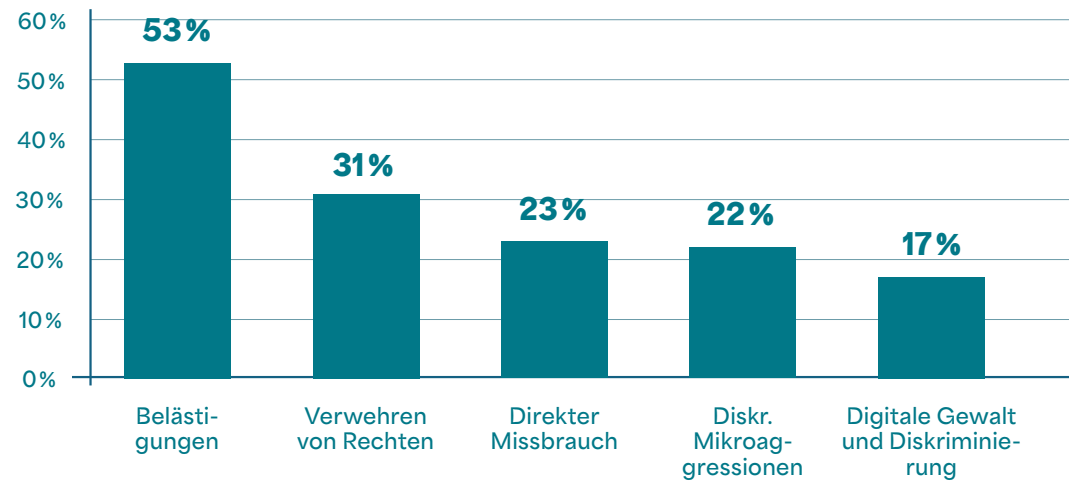
„Ich bin Lehrerin an einer Grundschule in [Name der Stadt] und erlebe oft, wie meine Kollegen Roma-Kinder schlecht benoten, ihnen schlechtere Noten geben und schnell zu Lösungen greifen, wie etwa Anträge auf besondere Unterstützung und Forderungen, die Kinder auf Sonderschulen zu schicken.“

Vorfälle aus dem Lebensbereich „Öffentlicher Raum“ bilden 11%, aus dem Bereich „Persönliches Umfeld“ 8% der Meldungen; beides prägen die Erfahrung des Alltags (Campbell/Williams 2024: 16-17; Randjelović et al. 2022: 36-40).

Vorfallstyp

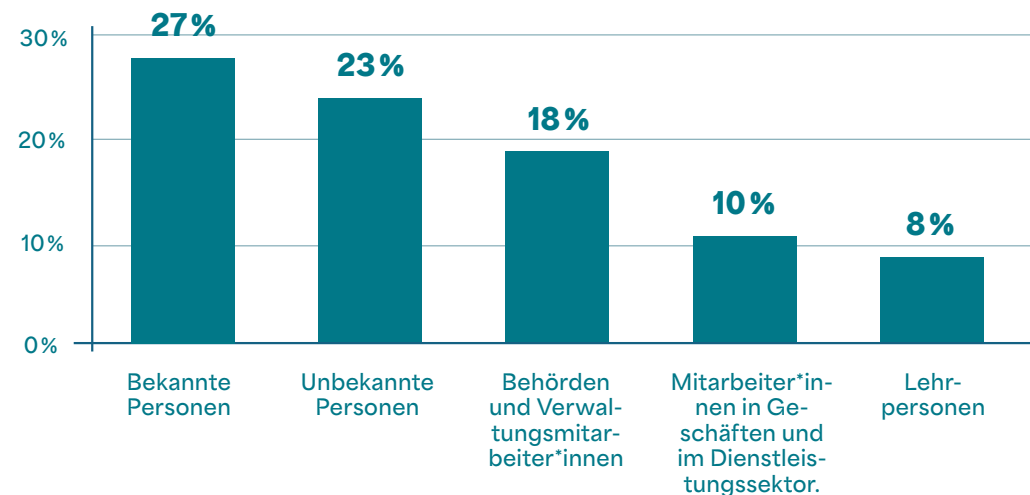
Am häufigsten wurden Belästigungen gemeldet. Sie machen über die Hälfte der Meldungen (53 %) aus. In nahezu allen Fällen wurde das „Z-Wort“ benutzt. In etwa einem Drittel der Fälle (31 %) wurden Rechte verwehrt, indem keine gleichwertigen Leistungen angeboten wurden. Über ein Fünftel der

Vorfallstyp in Prozent



Grafik 27: Vorfallstyp (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 83)

Die häufigsten Verursacher*innen in Prozent



Grafik 28: Verursacher*innen Einzelpersonen und Personengruppen, Gesamt: 83

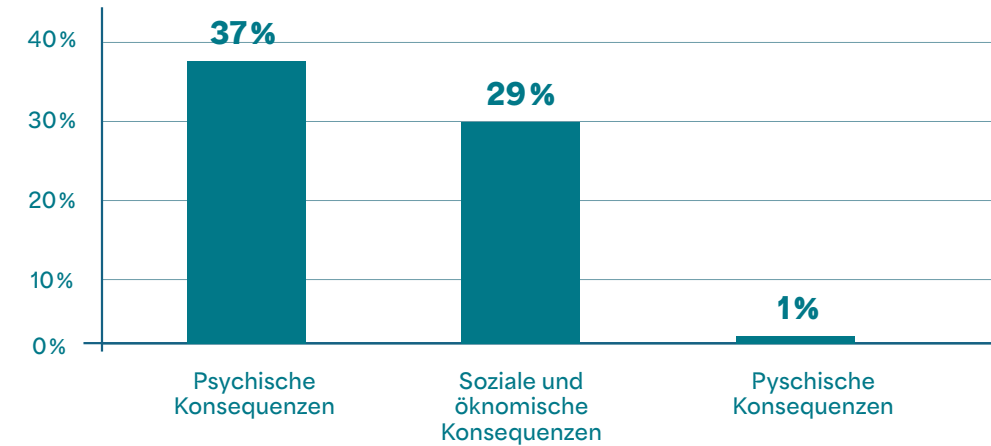
Meldungen (22 %) bezieht sich auf diskriminierungsrelevante Mikroaggressionen, also auf Diskriminierungspraxen wie Gaslighting, Herabwürdigung, Nicht-Ernstnehmen und eine Person lächerlich machen.

Diskriminierungsrelevante Mikroaggressionen betreffen alle Lebensbereiche des gesellschaftlichen Lebens, sowohl das private Umfeld wie Nachbar*innen oder Bekannte als auch den öffentlichen Sektor wie Schule, Behörde, Arbeitsplatz, Einzelhandel und Dienstleistungssektor. Jede sechste Meldung nimmt Bezug auf Diskriminierung in digitalen Räumen. In allen 14 Vorfällen von digitaler Gewalt und Diskriminierung handelte sich um Hate Speech.³²

Verursacher*innen

Antiziganismus bzw. Antiromaismus wird in etwa gleichem Maß von bekannten Personen wie Nachbar*innen, Vermieter*innen, Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen oder Freund*innen (27 %) und unbekannten Personen, die Betroffene vor dem jeweiligen Vorfall nicht kannten (23 %) ausgeübt. Als Verursacher*innen treten aber auch Behörden- und Verwaltungsmitarbeiter*innen (18 %), Mitarbeiter*innen in Geschäften und im Dienstleistungssektor (10 %) sowie Lehrpersonen (8 %) auf den Plan.

Auswirkungen in Prozent



Grafik 29: Auswirkungen (psychische, physische, soziale und ökonomische Konsequenzen, inkl. Mehrfachnennungen Gesamt: 83)

Konsequenzen/Auswirkungen

Diskriminierende Praktiken können emotionale, gesundheitliche, körperliche oder finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. In den meisten Meldungen von Selbstbetroffenen werden selten explizite oder detaillierte Angaben zu Auswirkungen gemacht, während Zeug*innen generell kaum Informationen zu Auswirkungen liefern. Trotzdem wird in 37 % der Fälle angegeben, dass die erlebte Diskriminierung im Leben der betroffenen Person psychische Belastungen hinterlassen hat. Dazu zählen etwa Wut und Frustration, Ohnmachtsgefühl und Hilflosigkeit, Internalisierung oder Traumafolgestörung. Weitere 29 % geben an, soziale und ökonomische Konsequenzen zu spüren, etwa verwehrte Teilhabe und weniger Ressourcen, Schaden oder Verluste.

In Reaktion auf die erlebte Diskriminierung geben 49 % der Meldenden an, mit dem privaten Umfeld darüber gesprochen zu haben. Etwas weniger geben an, keine Maßnahmen

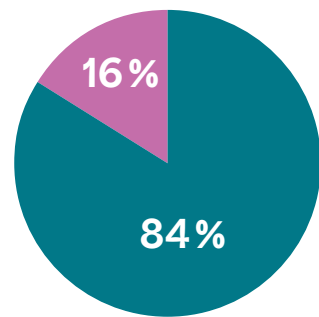
ergriffen zu haben (42 %). Nur 8 % melden, den Fall intern aufgearbeitet zu haben, z. B. innerhalb einer Selbstorganisation, (die diskriminiert wurde und die den Vorfall gemeldet hat) oder Beschwerden bei Arbeitgeber*innen, Schulen, etc. durchgeführt haben.

Diskriminierungsbezug

Diskriminierungen gegen Sinti und Roma beziehen sich häufig auf einen spezifischen Angriffspunkt, der von den Verursacher*innen mit der betroffenen Gruppe in Verbindung gebracht wird. Antiziganismus wird in 84 % der Fälle (70 von 83) offen ausgeübt. Die Diskriminierungspraxis ist also explizit, sichtbar und direkt, sodass die betroffenen Personen es direkt merken, etwa verbale Angriffe, Beleidigungen oder Gewalt. Nur 16 % der Vorfälle finden versteckt statt. Der Antiziganismus zeigt sich dann subtiler und ist von den Betroffenen nicht unmittelbar zu benennen. Er wirkt aber ebenso verletzend und basiert ebenfalls auf tief verwurzelten Stereotypen.

³² Hate Speech (Hassrede) bezeichnet die Verbreitung von diskriminierenden, beleidigenden oder hetzerischen Äußerungen gegen bestimmte Personen oder Gruppen, häufig über soziale Medien, aber auch im direkten Umfeld. Ziel ist die Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder anderer Merkmale (vgl. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen o. D.).

Sichtbarkeit des Antiziganismus/Antiromaismus



offener Antiziganismus

versteckter Antiziganismus

Grafik 30: Sichtbarkeit der Diskriminierungspraxis (Gesamt: 83)

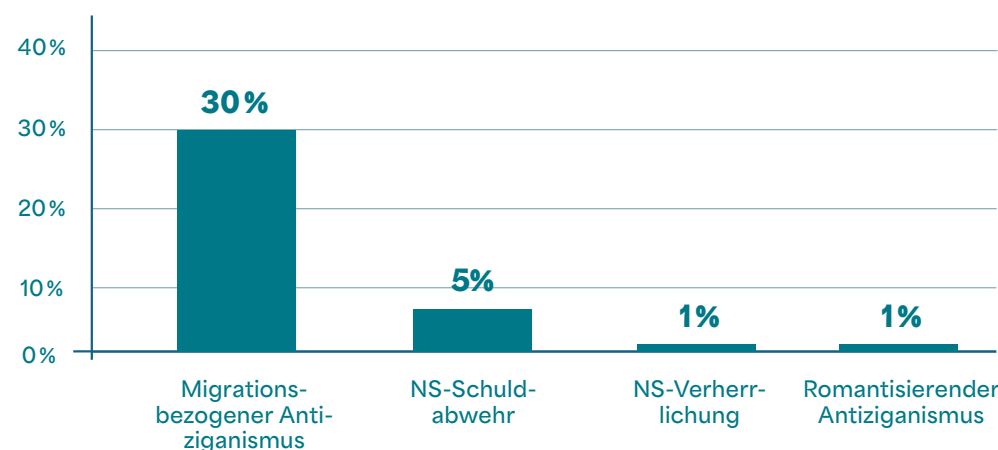
Der hohe Anteil von offenem Antiziganismus spricht dafür, dass die Hemmschwelle zu diskriminierenden Handlungen gegenüber Sinti, Roma, Jenischen und anderen betroffenen Menschen eher niedrig ist. Am häufigsten (1/3 der Fälle) werden vorhandene Kenntnisse der Verursacher*innen über die Roma/Sinti-Identität der Betroffenen als Grund für die Diskriminierung vermutet.

Es ist auch möglich, bestimmte Topoi (gedankliche Klischees oder feste Motive) der antiziganistischen Kommunikation oder Handlung zu erfassen. In 30 % der Fälle wurde der Migrationshintergrund einer Person oder einer Gruppe als „Auslöser“ für die Diskriminierung angegeben, ganz unabhängig davon, ob die Person eine tatsächliche Migrationsgeschichte hat. Sätze wie „Ihr sollt zurückgehen woher ihr gekommen seid“ beziehen sich auf die Verhinderung und Deligi-

timierung von unerwünschter EU-Migration, die auch als „Armutszuwanderung“ diffamiert wird (vgl. End 2018; Krauß 2016).

Ein weiterer Grund für die Diskriminierung steht im Zusammenhang mit der Vernichtung der Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten, eine wichtige Thematik in der antiziganistischen Diskriminierung (Williams & Campbell 2025). Fünf % der Meldungen zeigen eine Schuldabwehr gegenüber der nationalsozialistischen Zeit auf, d.h. sie lehnen eine Erinnerung an diese Zeit und deren Aufarbeitung ab. Auch gibt es einen Vorfall einer Verherrlichung der nationalsozialistischen Verbrechen und der antiziganistisch motivierten Verbrechen, Politiken und Praxen während der NS-Zeit. Solche Diskriminierungen bezwecken eine positive oder relativierende Bewertung des rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und Praxis.

Topoi des Vorfalls, in Prozent



Grafik 31: Topoi des Vorfalls, Denkmodelle / Klischees des Antiziganismus (Gesamt: 83)

6.4. Queerfeindlichkeit: MIQ NRW

In den nächsten Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Analyse der gemeldeten Vorfälle vorgestellt. Eine detaillierte und umfassende Auswertung nach Kategorien liegt im Jahresbericht der MIQ NRW vor. Für das Jahr 2025 wurden bei MIQ NRW insgesamt 258 Vorfälle gemeldet. Den Großteil davon meldeten Selbstbetroffene (196 Vorfälle). Zudem haben 42 Zeug*innen Vorfälle gemeldet und 20 betroffene Organisationen.

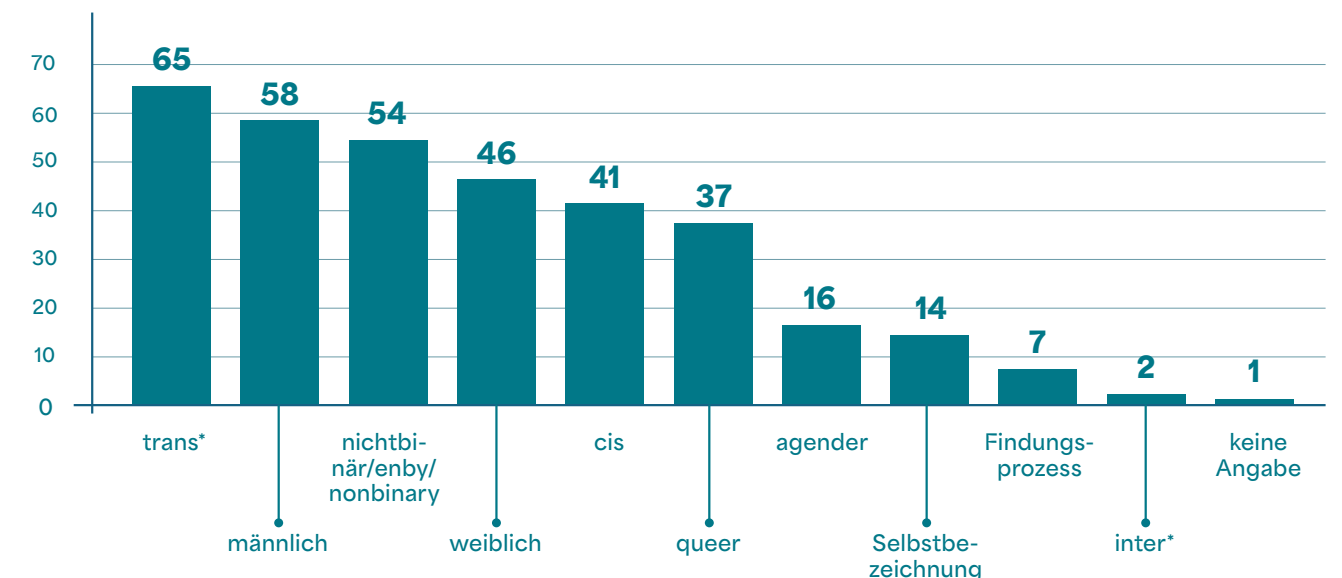
Geschlechtliche Identität und sexuelle und/oder romantische Orientierung

Von 196 Selbstbetroffenen machten 101 mehrere Angaben bei der Frage nach ihrer geschlechtlichen Identität. Als häufigste geschlechtliche Identität geben Selbstbetroffene trans* an. Von den 65 trans* Personen

machen 55 bei ihrer geschlechtlichen Identität mehrere Angaben: 27 Personen geben z. B. eine binäre (19 weiblich und 8 männlich) und 25 eine nichtbinäre/enby/nonbinary Identität an.

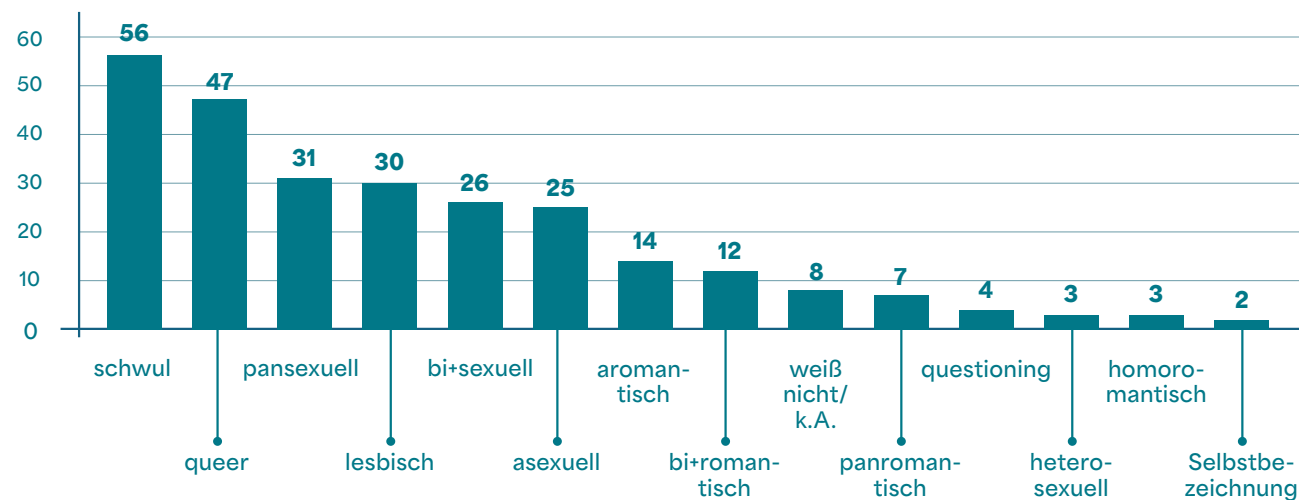
29 Personen mit einer männlichen Identität geben keine Mehrfachnennung an, wobei nur 9 Personen, die weiblich angeben, keine zusätzliche geschlechtliche Identität nennen. Mehr als die Hälfte der 54 nichtbinären Personen (32 Personen) gibt mindestens eine weitere Identitätsbezeichnung an. Gerade trans* und nichtbinäre Menschen berichten häufig von Diskriminierung und Übergriffen: Knapp die Hälfte der von Selbstbetroffenen gemeldeten Vorfälle (94 Vorfälle), stammt von trans* und/oder nichtbinären Personen. Trans*feindlichkeit ist eine der meistgemeldeten Formen von Queerfeindlichkeit. Zu

Geschlechtliche Identität der Selbstbetroffenen



Grafik 32: Geschlechtliche Identität der Selbstbetroffenen (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 196).

Sexuelle und/oder romantische Orientierung



Grafik 33: Sexuelle und/oder romantische Orientierung der Selbstbetroffenen (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 196).

diesem Ergebnis kommt auch die im April 2025 veröffentlichte Studie *Queer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ* der Landesregierung NRW* (vgl. MKJFGFI 2025).

Auf die Frage nach ihrer sexuellen und/oder romantischen Orientierung geben die 196 selbstbetroffenen Personen insgesamt 268 Antworten. 61 Selbstbetroffene nutzen die Möglichkeit der Mehrfachnennung. 56 Meldende geben schwul an, davon 10 Meldende zusätzlich queer.

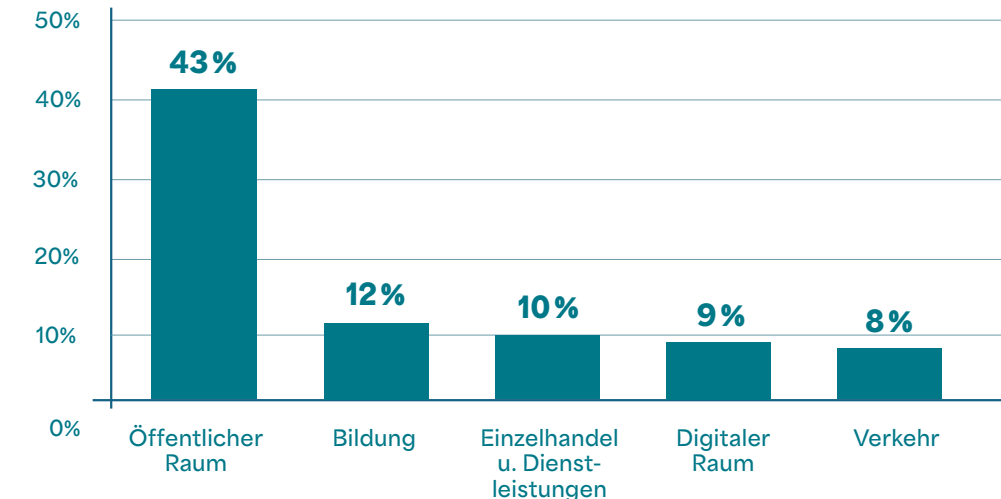
Von den insgesamt 47 Personen, die queer angeben, nennen 32 weitere Orientierungen. Die vielen Mehrfachnennungen entstehen, weil queer häufig als Sammelbegriff für verschiedene nicht-heterosexuelle Orientierungen genutzt wird. Für viele ist der Begriff aber auch eine politische Selbstbezeichnung, da er feste Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität und damit auch gesellschaftliche Normen und Machtverhältnisse infragestellt.

Von 31 pansexuellen Selbstbetroffenen identifizieren sich die Hälfte mit weiteren Kategorien. Insgesamt ergänzen 7 der 30 lesbischen und 14 der 26 bi+sexuellen Menschen ihre Angaben ebenfalls um weitere sexuelle und/oder romantische Orientierungen. Auffällig ist die relativ hohe Anzahl an asexuellen Betroffenen (13 %). Hier zeigt die Lebenslagenstudie einen niedrigeren Anteil von 5 % (vgl. MKJFGFI 2025).

Lebensbereich

Mit insgesamt 111 Vorfällen (43 %) im öffentlichen Raum ist dieser Lebensbereich mit Abstand am häufigsten betroffen. 15 der Vorfälle im öffentlichen Raum fanden im Kontext von CSDs und weitere 15 an Bahnhöfen oder Haltestellen statt. Auffällig ist, dass mit 60 Vorfällen mehr als die Hälfte aller Vorfälle auf der Straße oder in Parks stattfanden und von Passant*innen ausgeübt wurden. Sie belästigten die Betroffenen z. B. mit queerfeindlichen Beleidigungen und Anfeindungen. Zum Teil verlagern sich Vorfälle auch in mehrere Lebensbereiche, z. B. von der Straße in den öffentlichen Nahverkehr. Dies verdeutlicht die Penetranz der Verursacher*innen.

Die häufigsten Lebensbereiche in Prozent



Grafik 34: Vorfälle nach Lebensbereich (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 258).

Von den insgesamt 258 Vorfällen werden 31 im Kontext von Bildungseinrichtungen gemeldet (12 %), 25 im Einzelhandel und Dienstleistungssektor (10 %), 23 im digitalen Raum (9 %) und 21 im Verkehr (8 % Nah- und Fernverkehr). 61 weitere Vorfälle beziehen sich auf weitere Lebensbereiche wie Privates Umfeld, Ämter & Behörden, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Soziale Einrichtungen, Wohnen und Polizei (nicht in der Grafik angezeigt).

Vorfallstyp

Zu den dominierenden Vorfallstypen gehört die Belästigung mit knapp zwei Drittel aller Vorfälle (164). Hierzu zählen z. B. Anfeindungen, Beleidigungen, Erniedrigungen und/oder Mobbing. Weitere häufig gemeldete Vorfallstypen sind physische Gewalt (z. B.

Anspucken, Körperverletzung, Sachbeschädigung), diskriminierungsrelevante Mikroaggressionen (z. B. Lächerlich-Machen, Othering) und Verwehren von Rechten (z. B. Misgendering³³, Deadnaming³⁴, verwehrte Zugänge unter anderem zum Wohnungsmarkt oder zu Toilettenräumen).

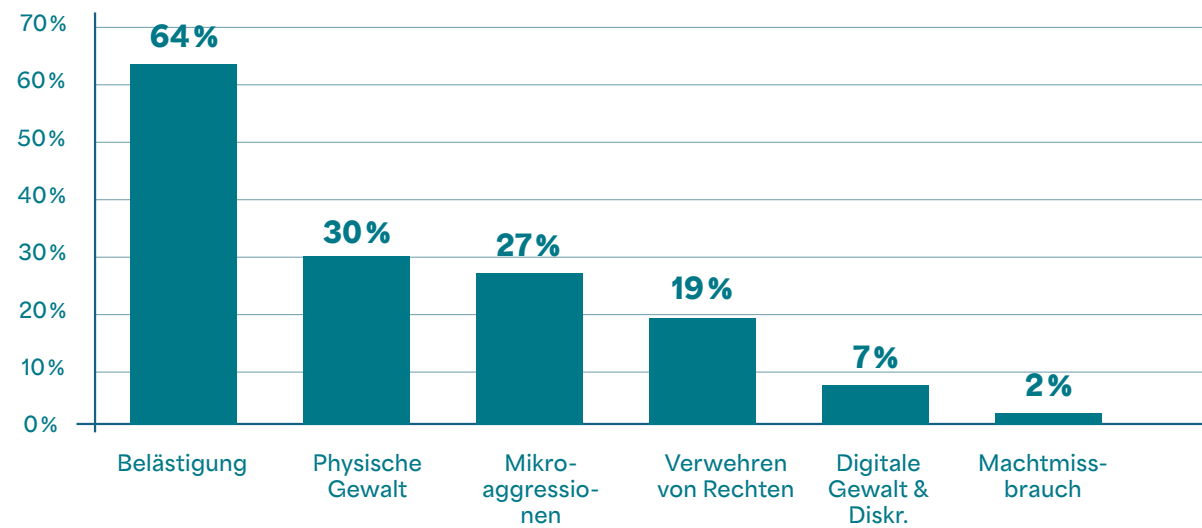
Verursacher*innen

Auffällig ist, dass zwei Drittel aller Vorfälle (173) von unbekannten Personen verursacht wurden, etwa von Passant*innen, Mitreisenden, Autofahrer*innen, Nutzer*innen der Sozialen Medien und Kund*innen in einem Geschäft. Ein Fünftel aller gemeldeten Vorfälle (50) wurde von institutionellen, professionellen und umgebungsbezogenen Kontakten verursacht. Dazu zählen Behörden- und

³³ Misgendering bedeutet, dass eine Person mit einem falschen Geschlecht angesprochen oder bezeichnet wird, z. B. durch die Verwendung unzutreffender Pronomen, Namen oder Anreden. Dies kann bewusst oder unbewusst geschehen und steht im Widerspruch zur Geschlechtsidentität der betroffenen Person

³⁴ Deadnaming meint die Situation, wenn eine TIN* Person mit ihrem früheren Namen statt mit ihrem selbstgewählten aktuellen Namen angesprochen wird. Das gilt unabhängig davon, ob dies absichtlich oder unabsichtlich geschieht.

Vorfallstyp in Prozent



Grafik 35: Vorfallstyp (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 258).

Verwaltungsmitarbeiter*innen, Personen im Gesundheitswesen, Polizist*innen oder Personen aus der Nachbarschaft.

Das persönliche Umfeld reicht von Familie und Freund*innen bis hin zu Personen, mit denen regelmäßiger Kontakt notwendig ist, z. B. Kolleg*innen, Vorgesetzte, Mitbewohner*innen, Mitschüler*innen und Lehrer*innen. Vorfälle, die im persönlichen Umfeld stattfinden, werden mit 14 % am wenigsten gemeldet (35 Vorfälle). Ein möglicher Grund dafür ist, dass Diskriminierung in Familien oder Freundeskreisen als privat erlebt wird und Betroffene dort stärker Scham empfinden, Loyalitätskonflikte vermeiden wollen oder Angst vor Konflikten haben. Dadurch ist die Hemmschwelle, etwas zu melden, höher als bei Vorfällen im öffentlichen Raum, die klarer als Gewalt und/oder Diskriminierung wahrgenommen werden. Forschungen und Berichte zeigen zudem, dass Diskriminierung im nahen sozialen Umfeld häufig mit sozialem Rückzug und einem geringeren Sicherheitsgefühl einhergeht (Dieckmann et al. 2017).

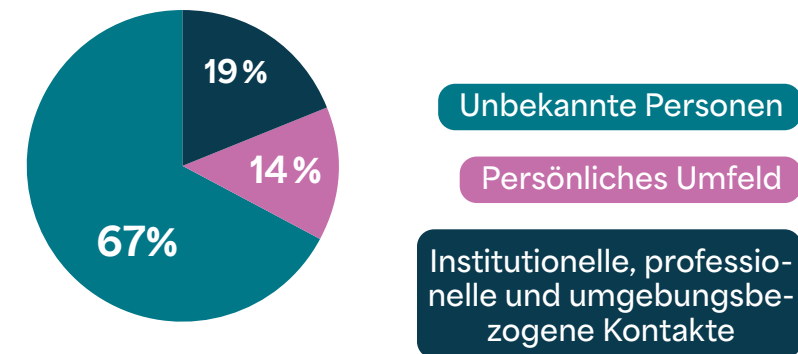
Konsequenzen/Auswirkungen

Aus knapp 39 % der gemeldeten Vorfälle von Selbstbetroffenen (196) geht hervor, dass die Vorfälle psychische Konsequenzen haben. Genannt werden insbesondere Angst, Ohnmachtsgefühle und Hilflosigkeit. In 12 Meldungen ist die Rede von direkten sozialen und ökonomischen Auswirkungen. So kam es etwa zum Ausschluss aus der eigenen Familie. Bei fünf Vorfällen beschreiben die Selbstbetroffenen physische Konsequenzen wie Kopfschmerzen. Psychische Belastungen entstehen für sie unter anderem dadurch, dass sie in queerfeindlichen Situationen nicht von umstehenden Personen unterstützt werden, selbst wenn viele unbeteiligte Menschen Zeug*innen des Vorfalls sind (27 Meldungen).

Diskriminierungsbezug und Formen von Queerfeindlichkeit

Ein Großteil der queerfeindlichen Vorfälle (258) richtet sich gegen die „Sexuelle Orientierung“ (47 %) und/oder „Geschlechtliche Identität“ (42 %) der betroffenen Personen. Diese beiden Kategorien lassen sich als übergeordnete Dimensionen verstehen, da

Verursacher*innen in Prozent

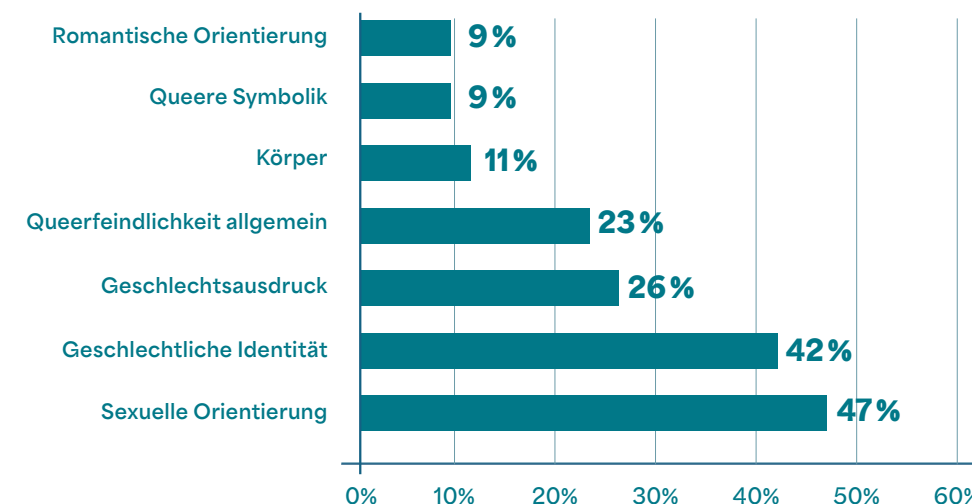


Grafik 36: Verursacher*innen (Einzelpersonen und Personengruppen, Gesamt: 258).

sich ein Großteil queerfeindlicher Vorfälle spezifisch gegen sexuelle/romantische Orientierung und/oder geschlechtliche Identität richtet. Auch die Kategorien „Körper“ und „Geschlechtsausdruck“ können diesen Dimensionen zugeordnet werden. „Queere Symbolik“ ist teilweise den beiden übergeordneten Dimensionen „Sexuelle Orientierung“ und/oder „Geschlechtliche Identität“ und teilweise „Queerfeindlichkeit allgemein“ zuordbar. Letztere umfasst Vorfälle, die sich pauschal gegen queere Lebensrealitäten richten.

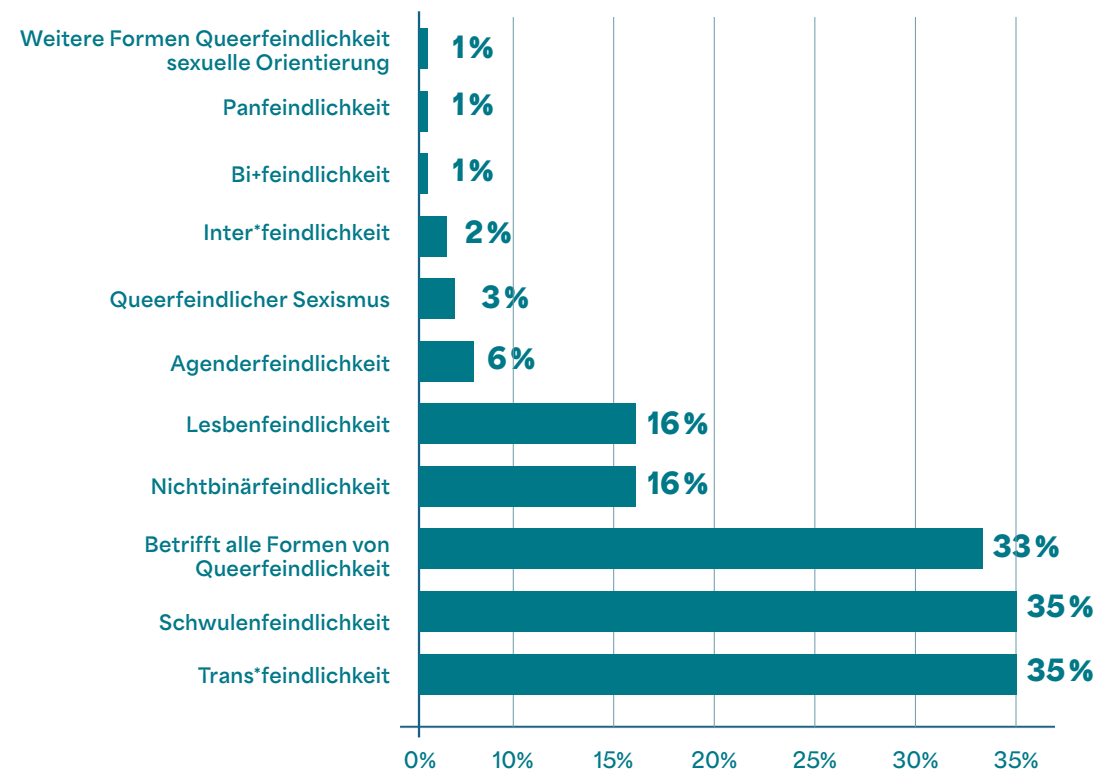
In 102 der 258 Vorfälle handelt es sich um eine Form von Queerfeindlichkeit, die sich statt auf eine der zugeschriebenen Kategorien stützt (z. B. schwul, nichtbinär, lesbisch oder trans*). In 156 Vorfällen sind es mindestens zwei oder mehr Formen der Queerfeindlichkeit. Trans*feindlichkeit (35 %) und Schwulenfeindlichkeit (35 %) werden als häufigste Formen von Queerfeindlichkeit gemeldet (inkl. Mehrfachnennungen). Die Auswertung der Vorfälle hat gezeigt, dass Beleidigungen, die mit Schwulenfeindlichkeit assoziiert werden, oft genutzt werden, um alle Formen von Queerness abzuwerten. Vor-

Diskriminierungsbezug in Prozent



Grafik 37: Diskriminierungsbezug (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 258).

Formen von Queerfeindlichkeit in Prozent



Grafik 38: Formen von Queerfeindlichkeit (inkl. Mehrfachnennungen, Gesamt: 258).

fälle, in denen alle Formen von Queerfeindlichkeit vorkommen, beziehen sich z. B. auf queere Symbole oder auf Angriffe auf queere Veranstaltungen. Nichtbinärfeindlichkeit und Lesbenfeindlichkeit werden jeweils in 16 % aller Vorfälle gemeldet.

Der Jahresbericht von MIQ NRW macht queerfeindliche Narrative in unterschiedlichen Kontexten sichtbar, die sowohl auf dominante gesellschaftliche Diskurse als auch auf ein zunehmend feindseliges Klima zurückzuführen sind. In 43 dokumentierten Vorfällen (17 %) zeigt sich explizit das queerfeindliche Narrativ „Queerness ist nicht normal“, das Queerness als Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung markiert. Weitere Narrative betreffen etwa Zwei-Geschlechter-Biologismus, Vorwurf der Kindeswohlgefährdung und NS-bezogene Queerfeindlichkeit. Alle drei gehören zu den am häufigsten ausgemach-

ten Narrativen (vgl. Jahresbericht MIQ NRW). Folgendes Beispiel eines Vorfalls verdeutlicht, wie sich Queerfeindlichkeit im Alltag zeigt. Der Vorfall wurde von einer nichtbinären Person gemeldet und fand in einer mittelgroßen Stadt statt:

„Ich war abends zu Fuß durch die Stadt unterwegs, als mich drei männlich gelesene Jugendliche (ca. 16 Jahre) ansprachen. Sie fragten mich, ob ich ein Mädchen oder ein Junge sei, ich antwortete nicht und ging einfach weiter. Einer der beiden rief daraufhin: Sie hat Titten! Das ist ein Mädchen. Ein anderer antwortete: Vielleicht sollten wir nachsehen, ob sie eine Muschi hat. Als ich mich umdrehte und einen deutlichen Schritt auf sie zu ging, sind alle 3 Jugendlichen weggelaufen.“

Dieser Fall steht stellvertretend für zahlreiche ähnliche Vorfälle im öffentlichen Raum. Immer wieder werden queere und als queer wahrgenommene Personen von Passant*innen queerfeindlich belästigt. Bei diesem nichtbinärfeindlichen und trans*feindlichen Vorfall bezieht sich die Diskriminierung auf die geschlechtliche Identität, den Geschlechtsausdruck und den Körper. Um das Dunkelfeld weiter zu erhellen und Maßnahmen gegen alle Formen von Queerfeind-

lichkeit zu entwickeln, sollten Vorfälle in allen Lebensbereichen ausgewertet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Vorfälle nicht nur als isolierte Einzelfälle von Diskriminierung zu begreifen, sondern sie systematisch im Kontext gesamtgesellschaftlicher Strukturzusammenhänge (z. B. ökonomischer, politischer, rechtlicher und soziokultureller) und institutioneller Verankerungen zu analysieren.

7. Handlungsempfehlungen gegen Rassismus und Queerfeindlichkeit

Die Analyseergebnisse bestätigen an vielen Stellen die Notwendigkeit bereits formulierter Empfehlungen von Akteur*innen der Antidiskriminierungsarbeit und -forschung – auf kultureller, struktureller und individueller Ebene (vgl. Bündnis AGG Reform – Jetzt! o. J.; Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2023; CLAIM 2025; ADS 2026; DeZiM 2023). Darüber hinaus zeigt sich insgesamt die hohe Relevanz bundes- und landesweiter Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Kürzungen von Fördermitteln und dem Abbau von Antidiskriminierungsstellen und -Projekten ergibt sich ein deutlicher Handlungsbedarf. Bestehende Strukturen müssen nachhaltig gesichert, ausgebaut und finanziert werden, um wirksamen Schutz vor Diskriminierung zu leisten und die Unterstützung von Betroffenen zu garantieren. Die Ergebnisse zeigen, dass es Handlungsbedarfe in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gibt – auf kultureller, struktureller und individueller Ebene.

Im Folgenden sollen zehn Handlungsempfehlungen skizziert werden, die einen besonders starken Bezug zu den gemeldeten Diskriminierungsvorfällen aufweisen und sich unmittelbar aus der Datenbasis ergeben. Die Empfehlungen zielen darauf ab, wirksame, praxisnahe und nachhaltige Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer diskriminierungsfreien vielfältigen Gesellschaft anzuregen.

1.

Diskriminierung unabhängig von Strafbarkeit ernstnehmen

Viele Betroffene erleben Diskriminierung in Form von Beleidigungen, Mikroaggressionen oder Machtmissbrauch. Diese Diskriminierungsformen sind in den meisten Fällen nicht strafbar, wirken jedoch kontinuierlich und können langfristige psychische Auswirkungen haben. Daher müssen politische Entscheidungsträger*innen Diskriminierung unabhängig von ihrer Strafbarkeit ernst nehmen und dagegen vorgehen.

2.

Diskriminierungsabbau in Ämtern und Behörden

Insbesondere im Bereich Antiziganismus/Antiromaismus zeigt sich eine hohe Zahl von Vorfällen in Ämtern und Behörden. Das verweist auf die Notwendigkeit, regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende durchzuführen und strukturelle Hürden für marginalisierte Gruppen abzubauen.

3.

Statistisches Dunkelfeld erhellen

Ohne die Melde- und Informationsstellen wären mindestens 345 Vorfälle in NRW nicht in die Statistiken zu Gewalt und Diskriminierung eingegangen. Studien verweisen immer wieder auf das große Dunkelfeld im Bereich Rassismus und Queerfeindlichkeit. Insbesondere Diskriminierungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze werden nicht ausreichend erfasst. Das verdeutlicht die Relevanz von Melde- und Informationsstellen, denn nur mit aussagekräftigen Statistiken und differenziertem Wissen kann Diskriminierung langfristig abgebaut werden. Die Melde- und Informationsstellen sollten daher langfristig ausgebaut werden.

4.

Sensibilisierung von Polizei und Justiz

Nur wenige Betroffene erstatten auch Anzeige. Verpflichtende rassismuskritische und diversitätssensible Weiterbildungen für Polizist*innen und Justiz-Mitarbeitende helfen langfristig, Diskriminierung abzubauen und das Anzeigeverhalten zu erhöhen. Es ist essenziell, dass sich Betroffene ernst genommen fühlen und sensibel auf ihre Erfahrungen reagiert wird, denn struktureller / institutioneller Rassismus sowie Queerfeindlichkeit haben das Vertrauen in die Institutionen bisher geschwächt.

5.

Konsequentes Vorgehen gegen digitale Gewalt

Ein großer Teil der Diskriminierung findet im digitalen Raum statt. Um eine diskriminierungssensible Diskussionskultur zu fördern und marginalisierte Gruppen zu schützen, ist

eine konsequente Moderation der Kommentarspalten notwendig. Insbesondere größere Medien sind hier in der Verantwortung. Auch braucht es Beratungs- und Hilfsangebote wie die der Organisation Hate Aid, die auf den digitalen Raum spezialisiert sind und Betroffenen helfen, gegen digitale Gewalt vorzugehen. Darüber hinaus sollte Hate Speech als eigenständiger Straftatbestand durch die Gesetzgebung definiert oder bestehende Straftatbestände hinsichtlich digitaler Gewalt präzisiert werden.

6.

Schutzmaßnahmen in Bildungseinrichtungen

Viele Bildungseinrichtungen sind für marginalisierte Gruppen kein sicherer Ort. Es mangelt an Präventions- und Schutzmaßnahmen. Zum einen braucht es eine verpflichtende Sensibilisierung von Lehrkräften, Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen. Zum anderen müssen Anlaufstellen für Schüler*innen und Studierende geschaffen werden, an die sich Betroffene wenden können.

7.

Diskriminierungsabbau im Gesundheitswesen

Im Gesundheitsbereich erleben Betroffene Formen von Stereotypisierung, Ungleichbehandlung oder sogar das Verwehren von Gesundheitsleistungen. Aus diesem Grund braucht es verbindliche Standards für eine rassismus- und queersensible Gesundheitsversorgung und Pflege. Mehrsprachige Informationen, anonymisierte Beratungsangebote und eine bessere Erreichbarkeit können zusätzlich Diskriminierung entgegenwirken.

8.

Melde- und Informationsstelle Sexismus und Frauenfeindlichkeit

Mehrfachdiskriminierungen betreffen vorwiegend den Phänomenbereich Sexismus und Frauenfeindlichkeit. Zusätzlich zur bundesweiten Meldestelle für Antifeminismus sollte eine Melde- und Informationsstelle für Sexismus und Frauenfeindlichkeit in Nordrhein-Westfalen eingerichtet werden. Diese Stelle könnte durch systematische Datenerhebung den Phänomenbereich umfassender beleuchten und gleichzeitig als Bindeglied zum Beratungs- und Hilfsnetzwerk in NRW agieren.

9.

Diskriminierungsschutz erweitern und gesetzlich verankern

Diskriminierung findet in allen Lebensbereichen statt. Die Einführung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) für NRW ist zu begrüßen, greift jedoch zu kurz, solange kommunale Behörden ausgenommen bleiben. Insbesondere in Jobcentern, Ausländerbehörden oder Jugendämtern zeigt sich strukturelle Diskriminierung, die das LADG mitberücksichtigen muss. Zudem besteht Reformbedarf beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Klagfrist sollte verlängert werden, da viele Betroffene erst verzögert reagieren (können) und unzureichend informiert sind. Auch müssen die Schutzbereiche um „Öffentlicher Raum“ und „Staatliches Handeln“

10.

Zivilgesellschaft stärken und Solidarisierung

Viele Betroffene berichteten von fehlender Zivilcourage. Insbesondere in den Bereichen Arbeit, ÖPNV oder im öffentlichen Raum können Menschen Betroffenen helfen und sich solidarisch zeigen. Hierfür sind Öffentlichkeitskampagnen zur Stärkung der Zivilcourage wichtig. Diskriminierungen sollten offen benannt und nicht ignoriert werden. Zivilcourage hilft nicht nur den betroffenen Personen in der konkreten Situation, sondern sendet ein Signal an andere, dass Diskriminierung nicht toleriert werden darf. Gleichzeitig ist eine engagierte Zivilgesellschaft in NRW wichtig, um Begegnung und Austausch zu fördern und Demokratie zu stärken. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte leben von persönlichem Engagement und leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Diskriminierung.



Weitere Handlungsempfehlungen finden sich auch in den einzelnen Jahresberichten der vier Melde- und Informationsstellen. Der Meldestellenverbund NRW stellt mit den Berichten umfassende Informationen zu Rassismus und Queerfeindlichkeit zur Verfügung, die zum langfristigen Abbau von Diskriminierung beitragen und damit Demokratie und Vielfalt stärken sollen.

8. Quellen und Literatur

advd (2025): Verantwortung für Gleichbehandlung: Das AGG reformieren, Diskriminierung wirksam bekämpfen. https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Aggermann, L., Freudmann, E. & Gülcü, C. (2008): Beograd Gazela: Reiseführer in eine Elendssiedlung. Drava Verlag.

Alkin, Ö. (o. J.): Rassismus im Film und in der Medienkultur. https://mediendiskurs.online/data/hefte/ausgabe/110/alkin_rassismus_im_Film_md110.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Amadeu Antonio Stiftung (2026): Feindbild Zivilgesellschaft. Sicherheitsreport zu Angriffen auf Demokratieprojekte. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2026/03/Amadeu-Antonio-Stiftung_KompRex_Feindbild-Zivilgesellschaft.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

— (o. J.): Was ist Rassismus? <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/was-ist-rassismus/> (Zugriff: 01.06.2026).

Amnesty International (o. J.): Glossar für diskriminierungssensible Sprache. <https://www.amnesty.de/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache> (Zugriff: 01.06.2026).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2017): Diskriminierung in Deutschland – Dritter Bericht an den Deutschen Bundestag. Berlin. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.html (Zugriff: 01.06.2026).

— (2022): Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung. Berlin. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/mindeststandards_antidiskriminierungsberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff: 01.06.2026).

— (2026): Wie Deutschland Diskriminierung erlebt. Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/soep_auswertung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff: 01.06.2026).

Ashley, F. & Sanchinel, S. (2023): The Saint of Christopher Street. Marsha P. Johnson and the Social Life of a Heroine. In: Feminist Review 134(1), S. 39–55.

Attia, I. (2014): Antimuslimischer Rassismus. Sie werden als Fremde behandelt. <https://www.islamiq.de/2014/06/22/antimuslimischer-rassismus-sie-werden-als-fremde-behandelt/> (Zugriff: 01.06.2026).

Balibar, É. (1992): Gibt es einen „Neo-Rassismus“? In: Balibar, É. & Wallerstein, I. (Hrsg.): Rasse Klasse Nation. Ambivalente Identitäten. 2. Aufl. Hamburg/Berlin: Argument, S. 23–38.

Barlett, C.P. & Scott, J.E. (2023): Racism Behind the Screen. Examining the Mediating and Moderating Relationships Between Anonymity, Online Disinhibition, and Cyber-Racism. In: Journal of Personality and Social Psychology 125(6), S. 1332–1350.

Barz, H. (2018): Bildung zweiter Klasse für Rom*nja und Sint*ezza. In: Bürger & Staat 68(1), S. 41–45.

Barz, H., Kaya, A., Horvath, G., Reinhardt, D. & Abed-Äli, R. (2020): Studie zum Empowerment für Sintize und Romnja. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/antiziganismus/barz-kaya-horvath.pdf> (Zugriff: 01.06.2026).

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2023): Rassismus in Deutschland: Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen. Berlin. <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760b-c13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf> (Zugriff: 01.06.2026).

Beigang, S.; Fetzer, K.; Kalkum, D. & Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos.

BMI (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unab-

hängigen Kommission Antiziganismus. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/BMI21028-bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.html> (Zugriff 01.06.2026).

Bukow, W.-D. & Llaryora, R. (1988): Mitbürger aus der Fremde. Soziogenese ethnischer Minoritäten. Westdeutscher Verlag.

Butler, J. (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen. 1. Aufl. Suhrkamp.
— (2009): Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Bündnis AGG Reform – Jetzt! (o. J.): <https://agg-reform.jetzt> (Zugriff: 01.06.2026).

Campbell, K. & Williams, T. (2024): Coming out as Roma. Minority Stress, Multisystemic Resilience, and Identity Among Roma People in Germany. In: Political Psychology 47(1).
— (2024): Diskriminierung erkennen, Resilienz stärken. Studie mit und zu zugewanderten Rom*nja in NRW.

Central Council of German Sinti and Roma, Documentation and Cultural Centre of German Sinti and Roma & Sozialfabrik (2019): Civil Society Monitoring Report on Implementation of the National Roma Integration Strategy in Germany. European Commission.

Çetin, Z. (2020): Intersektionale Diskriminierungen von als muslimisch markierten schwulen Männern. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-maennlichkeit/310043/intersektionale-diskriminierungen-von-als-muslimisch-markierten-schwulen-maennern/> (Zugriff: 01.06.2026).

Çiçek, A., Heinemann, A. & Mecheril, P. (2014): Warum die Rede, die direkt oder indirekt rassistische Unterscheidungen aufruft, verletzen kann. In: Hentges, G.; Nottbohm, K.; Jansen, M. & Adamou, J. (Hrsg.): Sprache – Macht – Rassismus, Berlin: Metropol Verlag, S. 309–326.

CLAIM (2023): Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2023/12/231205_claim_erfahrungen-und-umgangsstrategien-von-betroffenen-von-antimuslimischem-rassismus.pdf (Zugriff: 01.06.2026).
— (2025): Zivilgesellschaftliches Lagebild anti-

muslimischer Rassismus. Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2024. https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/claim_la-gebild25_250630_web.pdf?x22834 (Zugriff: 01.06.2026).

Crenshaw, K. (2010): Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren. Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik. In: Lutz, H. et al. (Hrsg.): Focus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–54.

Cudak, K. & Rostas, I. (2023): Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem. In: Strauß, D. (Hrsg.): RomnoKher-Studie 2021, S. 1–71.
— (2025): Bildungsarmut von Sinti und Roma*. In: Quenzel, G. et al. (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut, S. 1–21.

Cudak, K.; Jäger, M. & Rostas, I. (2025): Ungleiche Teilhabe. Springer VS.

DeZIM (2023): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa). Berlin. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-5824.pdf (Zugriff: 01.06.2026).
— (2025a): Gewohnt ungleich: Rassismus und Wohnverhältnisse. Berlin. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6464.pdf (Zugriff: 01.06.2026).
— (2025b): Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Berlin. https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL__1_.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Diekmann, J., Geschke, D. & Braune I. (2017). Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft. Wissen schafft Demokratie 2(2017), S. 18–37. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (o. D.): Hate Speech, Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen, [online] <https://www.opferschutzportal.nrw/hate-speech> [abgerufen am 10.06.2026].

Dokumentations- und Informationsstelle für Antiziganismus / Antiromaismus NRW (DINA NRW) (2026): Erster Jahresbericht der Dokumentations-

und Informationsstelle für Antiziganismus / Antiromaismus in NRW 2025.

Jonuz, E. & Weiß, J. (2020): (Un-)Sichtbare Erfolge. Springer Fachmedien Wiesbaden.

End, M. (2018): Fortgesetzte Antiziganistische Ermittlungsansätze bei Polizei- und Sicherheitsbehörden. Das Beispiel Baden-Württemberg. In: Bürger & Staat 68(1), S. 46–51.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2024a): LGBTIQ Equality at a Crossroads. Progress and Challenges. EU LGBTIQ Survey III. Luxembourg: Publications Office of the European Union. <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-equality-crossroads-progress-and-challenges> (Zugriff: 01.06.2026).

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2024b): Being Muslim in the EU. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Fereidooni, K. (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Eine Einleitung. In: Fereidooni, K und El, M. (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS.

Fredrickson, G.M. (2004): Rassismus. Ein historischer Abriß. Hamburg.

Giesa, C. (2020): Warum und wie ich auch als Weißer über Rassismus rede. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/antirassismus-2020/316758/warum-und-wie-ich-auch-als-weisser-ueber-rassismus-rede-essay/> (Zugriff: 01.06.2026).

Goffman, E. (2020 [1975]): Stigma. 25. Aufl. Suhrkamp.

Gomolla, M. & Radtke, F.-O. (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 3. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hall, S. (1989): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Das Argument, S. 913–921.

Hartmann, A. (2025): Antifeminismus sichtbar machen – Betroffene nicht allein lassen Unterstüt-

zung im Umgang mit antifeministisch motivierten Angriffen. <https://www.bpb.de/themen/rechtsex-tremismus/infopool-rechtsextremismus/560470/antifeminismus-sichtbar-machen-betroffene-nicht-allein-lassen/> (Zugriff: 01.06.2026).

Hormel, U. & Scherr, A. (2010): Einleitung. Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In: Hormel, U. & Scherr, A. (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–20.

Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit (IDA e. V.) (2025): Glossar: Rassismus. <https://www.idaev.de/recherchetools/glossar/R> (Zugriff: 01.06.2026).
— (2022): Rassismus gegen Weiße? Historische Dimensionen und Perspektiven für die rassismuskritische Praxis. <https://www.ida-nrw.de/aktuelles/detail/rassismus-gegen-weiße-historische-dimensionen-und-perspektiven-fuer-die-rassismuskritische-praxis> (Zugriff: 01.06.2026).
— (o. J.): Glossar. <https://www.ida-nrw.de/glossar> (Zugriff: 01.06.2026).

InRa-Studie (2024): Institutionen & Rassismus. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2026/inra-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3Jonuz (Zugriff: 01.06.2026).

Kahraman, B. (2023): Wozu Rassismuskritik in der Psychotherapie-Profession? In: München: Psychotherapeutenjournal 4/2023.

Kelly, N.A. (2021): Rassismus. Strukturelle Probleme brauchen strukturelle Lösungen. Zürich: Atrium Verlag.

Keskinkılıç, O. (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/> (Zugriff: 01.06.2026).

Korientation (2020): Rassismus in der COVID-19-Berichtserstattung. <https://www.korientation.de/projekte/projekte-verein/corona-rassismus-medien> (Zugriff: 01.06.2026).
— (2025): Emerging Asian Germany. <https://www.korientation.de/emerging-asian-germany-selbstrepräsentation-asiatische-deutsche/> (Zugriff: 01.06.2026).

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2026): 31. Bericht LDI NRW. https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/31_bericht_2026.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Lorde, A. (1983): There is no Hierarchy of Oppressions. In: Homophobia and Education. Council on Interracial Books for Children.

Maier, R. und Paulsen, L. (2025): Queerfeindlichkeit. Mechanismen, aktuelle Dynamiken und Perspektiven für Köln. In: Stadt Köln (Hrsg.): Diskriminierungsmonitoring Köln – Bericht 2024. https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf16/pdf161/diskriminierungsmonitoringbericht_k%C3%B6ln_2024.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus (MEDAR) (2026): Antimuslimischer Rassismus in NRW. Jahresbericht der Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus NRW.

Melde- und Informationsstelle für Queerfeindlichkeit NRW (MIQ) (2026): Jahresbericht MIQ NRW: Lagebild Queerfeindlichkeit NRW 2025.

Meldestelle- und Informationsstelle für anti-Schwarzen, antiasiatischen und weiteren Formen von Rassismus (MIRa-NRW) (2026): Jahresbericht 2025: Lagebild anti-Schwarzer, antiasiatischer und weiterer Formen von Rassismus in NRW.

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) (2025): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2024. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA).

Melter, C. & Mecheril, P. (Hrsg.) (2009): Rassismuskritik Band I.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) (2025): Queer durch NRW. Studie zu Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*. https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/queer-durch-nrw-gesamtfassung_bf.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

NaDiRa (2026): Rassismusforschung III. Bielefeld: transcript.

Neuburger, T. & Hinrichs, C. (2023): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel

einer westdeutschen Großstadt. Bürgerbewusstsein. Springer VS.

Neue deutsche Medienmacher*innen (o. J.): NdM Glossar für sensible Sprache. <https://www.neuemedienmacher.de/glossar> (Zugriff: 01.06.2026).

Pates, R., Schmidt, D. & Karawanskij, S. (2010): Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pfündel, K., Stichs, A. & Tanis, K. (2021): Muslimisches Leben in Deutschland 2020. https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/mlid-2020-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Zugriff: 01.06.2026).

Pickel, Gert/Anne-Linda Amira Augustin (2024): Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland: Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“, Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Universität Leipzig, [online] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2026/inra-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [abgerufen am 10.06.2026].

Pöggel, T. J., Kamara, M., Stöffler, M., Fuchs, L. & Kechout, J. (2024): Wege in die Antidiskriminierungsberatung: Erfahrungen und Herausforderungen aus Betroffenenperspektive. DeZIM Project Report 14, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Queer Lexikon (2020): FLINTA. <https://queer-lexikon.net> (Zugriff: 01.06.2026).

Quenzel, G. et al. (Hrsg.) (2025): Handbuch Bildungsarmut. Wiesbaden: Springer VS.

Randjelović, I., Gerstenberger, O., Fernández Ortega, J., Kostić, S., & Attia, I. (2022): Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer.

Rommelspacher, B. (2009): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, C. & Mecheril, P. (Hrsg.): Rassismuskritik Band I, S. 25–38.

Sauer, B. (2011): Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 3(2), S. 44–60. <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/>

[document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf) (Zugriff: 01.06.2026)

Shooman, Y. (2014): „... weil ihre Kultur so ist“. Narrative des antimuslimischen Rassismus. Bielefeld: transcript.
— (2016): Antimuslimischer Rassismus. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_antimuslimischer_rassismus_ida.pdf (Zugriff: 01.06.2026).

Stichs, A. & Pfündel, K. (2023): Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und Wohnungssuche. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb48-muslimisches-leben2020-diskriminierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Zugriff: 01.06.2026).

Strauß, D. (2011): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/user_upload/Expertisen/2011_Strauss_Studie_Sinti_Bildung.pdf (Zugriff: 01.06.2026).
— (Hrsg.) (2023): RomnoKher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

UEM (2023): Muslimfeindlichkeit. Eine deutsche Bilanz. <https://charter22.eu/wp-content/uploads/2023/08/BMI23006-muslimfeindlichkeit.pdf> (Zugriff: 01.06.2026).

VBRG (2023): Policy Paper des VBRG. Bedarfe und Notwendigkeiten der spezialisierten, unabhängigen Gewaltopferberatungsstellen für Betroffene rassistischer, antisemitischer und rechts motivierter Gewalttaten. <https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/Polycypaper-des-VBRG-vom-06.12.2023-Bedarfe-der-Gewaltopferberatungsstellen.pdf> (Zugriff: 01.06.2026).

Walgenbach, K. (2012): Intersektionalität. Eine Einführung. <http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Walgenbach-Einfuehrung.pdf> (Zugriff: 01.06.2026).

Williams, T. & Campbell, K. (2025): „In the End, History Repeats Itself.“ Entangled Continuities and Changes in Discrimination Experiences and Resilience Strategies amongst Migrant Roma in Germany. In: International Political Sociology 19(4).

Winker, G. & Degele, N. (2009): Intersektionalität. 2. Aufl. Bielefeld: transcript.

Yeboah, A. (2017): Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland. In: Fereidooni, K. und El, M. (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS.

Der Gemeinsame Bericht des Meldestellenverbundes NRW für 2025 bietet einen systematischen Überblick über das Ausmaß und die Formen rassistischer und queerfeindlicher Vorfälle in Nordrhein-Westfalen. Auf Basis der eingegangenen Meldungen aus den beteiligten Melde- und Informationsstellen entsteht ein Lagebild, das zeigt, wie sich rassistische und queerfeindliche Diskriminierung in unterschiedlichen Kontexten äußert – von subtilen Abwertungen bis hin zu offenen, teils strukturell verankerten Formen der Ausgrenzung. Der Bericht ordnet diese Erscheinungsformen analytisch ein, beschreibt wiederkehrende Muster und macht deutlich, welche Auswirkungen sie für Betroffene sowie auf demokratische Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt haben.

DISKRIMINIERUNG-MELDEN.NRW

Unser Dank gilt allen Meldenden

Wir danken allen Personen, die ihre Erfahrungen und Beobachtungen geteilt und damit einen wichtigen Beitrag zur Dunkelfelderhellung in NRW geleistet haben. Ohne diese Beiträge wäre eine kontinuierliche Verbesserung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen nicht möglich.

Gemeinsam gegen Diskriminierung in NRW



**DISKRIMINIERUNG-
MELDEN.NRW**